



Satzung über die
Qualifikationsvoraussetzungen
für das Studium an der
Hochschule für Musik Nürnberg
(Qualifikationsvoraussetzungssatzung –
QualS)

vom 4. Dezember 2024

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

Aufgrund von Art. 9 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2, 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-1-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist und § 19 der Qualifikationsverordnung (QualV) vom 02. November 2007 (GVBl. S. 767) BayRS 2210-1-1-3-K/WK, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2021 (GVBl. S. 355), erlässt die Hochschule für Musik Nürnberg folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINES	3
§ 1 ZWECK, GELTUNGSBEREICH	3
§ 2 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN ZUM STUDIUM	3
§ 3 BEWERBUNG UND ZULASSUNG ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG	4
§ 4 VIDEO-VORAUSSWAHL	7
§ 5 VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DER VIDEO-VORAUSSWAHL UND DER EIGNUNGSPRÜFUNGEN.....	8
§ 6 FORM DER EIGNUNGSPRÜFUNG	9
§ 7 BEWERTUNG DER EIGNUNGSPRÜFUNG UND BEWERTUNGSKRITERIEN	9
§ 8 BEKANNTGABE DES PRÜFUNGSGESAMTERGEBNISSES	11
§ 9 NIEDERSCHRIFT	11
§ 10 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN.....	11
§ 11 TÄUSCHUNG.....	11
§ 12 WIEDERHOLUNGS- BZW. NACHHOLMÖGLICHKEIT	12
§ 13 NACHTEILSAUSGLEICH	12
B. GEGENSTAND, INHALTE UND DAUER DER VIDEO-VORAUSSWAHLEN	12
§ 14 GEGENSTÄNDE DER VIDEO-VORAUSSWAHL IN DEN KÜNSTLERISCHEN BACHELORSTUDIENGÄNGEN	12
§ 15 GEGENSTÄNDE DER VIDEO-VORAUSSWAHL IN DEN KÜNSTLERISCHEN MASTERSTUDIENGÄNGEN	13
C. GEGENSTAND, INHALTE UND DAUER DER PRÜFUNGEN IN DEN EINZELNEN STUDIENGÄNGEN MIT DEM ABSCHLUSS BACHELOR OF MUSIC	14
§ 16 GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNGEN ZUR ZULASSUNG ZUR KÜNSTLERISCHEN AUSBILDUNG (BACHELOR KA).....	14
§ 17 GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNGEN ZUR ZULASSUNG ZUR KÜNSTLERISCH-PÄDAGOGISCHEN AUSBILDUNG (BACHELOR KPA) ...	15
§ 17B GEGENSTÄNDE DER PRÜFUNGEN ZUR ZULASSUNG ZUR KÜNSTLERISCH-PÄDAGOGISCHEN AUSBILDUNG ELEMENTARE MUSIKPÄDAGOGIK (EMP)	15
§ 18 INHALTE UND DAUER DER EIGNUNGSPRÜFUNG IM HAUPTFACH SOWIE IM ZUSATZFACH BEI HAUPTFACH EMP	15
§ 19 INHALTE UND DAUER DER EIGNUNGSPRÜFUNG IM INSTRUMENTALEN PFLICHTFACH.....	22
§ 20 INHALTE UND DAUER DER SCHRIFTLICHEN UND MÜNDLICHEN EIGNUNGSPRÜFUNG	23
§ 21 INHALT UND DAUER DER GRUPPENPRÜFUNG	25
D. GEGENSTAND, INHALTE UND DAUER DER EIGNUNGSPRÜFUNGEN IN DEN EINZELNEN STUDIENGÄNGEN MIT DEM ABSCHLUSS MASTER OF MUSIC	25
§ 22 VORAUSSETZUNGEN, INHALTE UND DAUER DER EIGNUNGSPRÜFUNGEN	25
E. GEGENSTAND, INHALTE UND DAUER DER EIGNUNGSPRÜFUNG IM STUDIENGANG MIT DEM ABSCHLUSS MASTER OF ARTS	39
§ 23 EIGNUNGSPRÜFUNG DES STUDIENGANGS MASTER INTERDISCIPLINARY MUSIC RESEARCH.....	39
F. GEGENSTAND, INHALTE UND DAUER DER EIGNUNGSPRÜFUNGEN DER MEISTERKLASSE UND DER POSTGRADUALEN STUDIENGÄNGE SOWIE DER SONSTIGEN STUDIEN	40
§ 24 EIGNUNGSPRÜFUNG MEISTERKLASSE (POSTGRADUAL)	40
§ 25 EIGNUNGSPRÜFUNG HOCHBEGABTENFÖRDERUNG.....	40
G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	42
§ 26 INKRAFTTRETEN, AUßERKRAFTTRETEN	42

A. Allgemeines

§ 1 Zweck, Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung regelt die Zugangsvoraussetzungen sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren der Eignungsprüfungen für die:

1. Feststellung der Begabung und Eignung für die
 - a) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor of Music,
 - b) sonstigen Studien,
2. Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung für
 - a) die Studiengänge mit dem Abschluss Master of Music,
 - b) den Studiengang Interdisciplinary Music Research mit dem Abschluss Master of Arts,
 - c) den dualen Studiengang Internationales Opernstudio (IOS) mit dem Abschluss Master of Music,
3. Feststellung der besonderen künstlerischen Exzellenz für die postgradualen Studiengänge Meisterklasse

an der Hochschule für Musik Nürnberg. ²Diese Satzung gilt nicht für Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund bi- oder multilateraler Verträge ein Studium an der Hochschule für Musik Nürnberg aufnehmen wollen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zu einem Bachelorstudiengang mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Music ist der Nachweis eines mittleren Schulabschlusses.

(2) Voraussetzung für den Zugang zu einem Masterstudiengang mit dem akademischen Abschluss Master of Music bzw. Master of Arts ist der Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses.

(3) ¹Für Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Music gilt: Ist der erste berufsqualifizierende Abschluss in einem Studiengang mit einem Workload von weniger als 240 ECTS-Punkten, aber mindestens 180 ECTS-Punkten erworben worden, sind die fehlenden Kompetenzen im Umfang der fehlenden Differenz zu 240 ECTS-Punkten als Modulstudien durch die Belegung von Modulen und die Ablegung der entsprechenden Modulprüfungen aus einem Bachelorstudiengang der Hochschule für Musik Nürnberg nachzuweisen. ²Die betreffenden Module und Modulprüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. ³Die Frist für den Erwerb der noch fehlenden ECTS-Punkte beträgt ein Jahr. ⁴Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung – APO – und Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung – FSPO – des entsprechenden Bachelorstudiengangs gelten entsprechend. ⁵Wird der Nachweis nicht geführt, erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf der in Satz 3 genannten Frist.

(4) ¹Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master Musikpädagogik ist in der Regel ein künstlerisch-pädagogischer Hochschulabschluss in dem jeweils für den Master Musikpädagogik angestrebten instrumentalen oder vokalen Hauptfach bzw. im Hauptfach Elementare Musikpädagogik oder ein vergleichbarer Abschluss. ²Desweiteren ist ein Notendurchschnitt von mindestens 2,0 aus den Noten des Hauptfaches,

der Lehrproben im Hauptfach und der Diplomarbeit/Bachelorarbeit des vorausgesetzten Hochschulabschlusses erforderlich.

(5) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master Musizieren in heterogenen Gruppen für KPA-Absolventinnen und -Absolventen (Vollzeitvariante und Teilzeitvariante) ist in der Regel ein künstlerisch-pädagogischer Hochschulabschluss oder ein vergleichbarer Studienabschluss.

(6) Zugangsvoraussetzung für den Studiengang Master Musizieren in heterogenen Gruppen für EMP-Absolventinnen und -Absolventen (Vollzeitvariante und Teilzeitvariante) ist in der Regel ein Hochschulabschluss im Fach Elementare Musikpädagogik mit instrumentalem oder vokalem Zusatzfach, ein Hochschulabschluss mit einem Zweitfach EMP oder ein gleichwertiger Abschluss.

(7) Zugangsvoraussetzung für den dualen Studiengang Master Internationales Opernstudio ist der Nachweis über eine geeignete musiktheaterspezifische Praxisvertiefungsmöglichkeit.

(8) ¹Zugangsvoraussetzung für die Meisterklasse ist ein an einer in- oder ausländischen Hochschule erworbener Masterabschluss mit dem Hauptfach, für das die Bewerberin bzw. der Bewerber sich bewirbt. ²Die Bewertung des Hauptfachs muss dabei der Note 1,0 (sehr gut) entsprechen. ³Zusätzlich ist die besondere künstlerische Exzellenz für die Meisterklasse durch ein Empfehlungsschreiben der bzw. des Hauptfachlehrenden, bei der bzw. dem das Hauptfach im Meisterklassenstudium an der Hochschule für Musik Nürnberg absolviert werden soll, nachzuweisen.

(9) Schülerinnen bzw. Schüler, die nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können zur Eignungsprüfung für die Hochbegabtenförderung zugelassen werden.

(10) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den angestrebten Studiengang bereits an einer Hochschule endgültig nicht bestanden haben, werden nicht zur Eignungsprüfung zugelassen.

§ 3 Bewerbung und Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) ¹Die Eignungsprüfungen finden jährlich für die Aufnahme zum Wintersemester statt. ²Die Bewerbung ist, soweit keine andere Regelung getroffen wird, über das von der Hochschule bereitgestellte Online-Portal möglich und muss fristgerecht erfolgen. ³Es gilt das Datum des Eingangs der Bewerbung an der Hochschule für Musik Nürnberg. ⁴Unvollständig eingereichte oder verspätet eingegangene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. ⁵Die Unterlagen nach Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 sind, wenn sie zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegen, spätestens im Rahmen der Immatrikulation nachzureichen.

(2) Folgende Unterlagen sind mit der Bewerbung einzureichen:

1. Nachweis über die Zahlung der Gebühr für die Eignungsprüfung (gemäß Gebühren- und Entgeltsetzung – GES) durch Kontoauszug, Überweisungsbestätigung oder Bareinzahlungsbeleg,
2. tabellarischer Lebenslauf (CV),
3. Kopie eines gültigen, amtlichen Identitätsnachweises (z. B. Personalausweis oder Reisepass),
4. gegebenenfalls eine Video-Datei gemäß §§ 14 und 15, wenn die Video-Vorauswahl für den betreffenden Studiengang gemäß § 4 dieser Satzung vorgesehen ist,
5. gegebenenfalls weitere in den Absätzen 3 bis 6 aufgeführte Unterlagen.

(3) Für die Bachelorstudiengänge sind zusätzlich folgende Unterlagen mit der Bewerbung einzureichen:

1. für den Studiengang Bachelor Gesang (KA) zusätzlich mit der Bewerbung und den hochgeladenen Videos beide Programme (Programm der Video-Vorauswahl gemäß § 14 Nr. 2 und Programm der Eignungsprüfung gemäß § 18 Nr. 5) in einer PDF-Datei,
2. für den Studiengang Bachelor Klavier (KA) zusätzlich mit der Bewerbung und den hochgeladenen Videos beide Programme (Programm der Video-Vorauswahl gemäß § 14 Nr. 3 und Programm der Eignungsprüfung gemäß § 18 Nr. 19) in einer PDF-Datei,
3. Für den Studiengang Bachelor Komposition (KA) eine Mappe mit eigenen Arbeiten und Projekten gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 21,
4. für den Studiengang Bachelor Streichinstrumente (KA) zusätzlich mit der Bewerbung und den hochgeladenen Videos das Programm der Video-Vorauswahl gemäß § 14 Nr.4 in einer PDF-Datei.

(4) Für die Masterstudiengänge sind zusätzlich folgende Unterlagen mit der Bewerbung einzureichen:

1. Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (Zeugnis und Transcript of Records) gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 3 BayHIG spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums,
2. für den Master Aktuelle Musik Instrument/Gesang zwei eigene Konzepte zu Projekten Aktueller Musik in deutscher oder englischer Sprache, die bereits realisiert wurden oder sich in Planung befinden,
3. für die Master Gesang: Barockgesang, Gesang: Konzert, Gesang: Musiktheater zusätzlich mit der Bewerbung und den hochgeladenen Videos beide Programme (Programm der Video-Vorauswahl gemäß § 15 Nr. 3 bis 5 und Programm der Eignungsprüfung gemäß § 22 Satz 2 Nr. 7 bis 9) in einer PDF-Datei,
4. für den Master Interdisciplinary Music Research geeignete Nachweise über die in § 23 Abs. 1 aufgeführten Kompetenzen (zum Beispiel Transcript of Records, Hochschulzeugnis) sowie eine schriftliche Stellungnahme der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Wahl und Begründung des gewünschten Schwerpunktes,
5. für den Master Klavier: Konzertsolistin/Konzertsolist zusätzlich mit der Bewerbung und den hochgeladenen Videos beide Programme (Programm der Video-Vorauswahl gemäß § 15 Nr. 6 und Programm der Eignungsprüfung gemäß § 22 Satz 2 Nr. 19) in einer PDF-Datei,
6. für den Master Komposition eine Mappe mit eigenen Arbeiten und Projekten gemäß § 22 Satz 2 Nr. 20,
7. für den Studiengang Master Streichinstrumente (KA) zusätzlich mit der Bewerbung und den hochgeladenen Videos das Programm der Video-Vorauswahl gemäß § 15 Nr. 7 in einer PDF-Datei.

(5) Für den postgradualen Studiengang Meisterklasse sind zusätzlich mit der Bewerbung folgende Unterlagen einzureichen:

1. Nachweis eines Masterabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses (Zeugnis und Transcript of Records),
2. Empfehlungsschreiben für die besondere künstlerische Exzellenz für die Meisterklasse der bzw. des Hauptfachlehrenden, bei der bzw. dem das Hauptfach an der Hochschule für Musik Nürnberg absolviert werden soll,

3. verbindliches Programm gemäß § 24, sowie eine Mitteilung, ob eine Klavierbegleitung durch die Hochschule für Musik gestellt werden soll.

(6) Für die Hochbegabtenförderung sind zusätzlich folgende Unterlagen mit der Bewerbung einzureichen:

1. Kopie des letzten Schulzeugnisses,
2. aktuelle Schulbescheinigung,
3. schriftlicher Nachweis der Schule über das Vorliegen einer besonderen Begabung für die angestrebten Studien und des Einverständnisses der Schule.

(7) Studienbewerberinnen und -bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen mit der Bewerbung die Zustimmung der Erziehungsberechtigten einreichen.

(8) ¹Folgende weitere Unterlagen können optional mit der Bewerbung eingereicht werden:

1. Antrag auf Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung gemäß § 3 Abs. 8 Satz 2,
2. Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 13,
3. Antrag auf Ablegen der Lehrprobe im Rahmen der regulären Lehrpraxisprüfung bei internen Bewerberinnen bzw. Bewerbern für die Studiengänge Master Musikpädagogik gemäß § 22 Nr. 24 und Nr. 25.

²Wer bereits an einer Hochschule für Musik ein Studium begonnen hat, wird auf Antrag von Teilen der Eignungsprüfung, ausgenommen der Prüfung im Hauptfach und im Zusatzfach der Studiengänge Elementare Musikpädagogik und der Gruppenprüfung in den künstlerisch-pädagogischen Studiengängen, befreit, wenn in den entsprechenden Fächern bereits eine Modulprüfung erfolgreich abgelegt wurde, die in Art und Anspruch gleichwertig zur Eignungsprüfung ist. ³Der Antrag muss unter Beilage eines geeigneten Nachweises zusammen mit der Bewerbung gestellt werden; spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) ¹Inländische Zeugnisse müssen auf Verlangen der Hochschule in amtlich beglaubigter Kopie vorgelegt werden. ²Ausländische Zeugnisse müssen zusätzlich in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden; auf Verlangen der Hochschule auch in amtlich beglaubigter Kopie. ³Eine Immatrikulation ist nur möglich, wenn alle Qualifikationsnachweise vorliegen. ⁴Art. 90 Abs. 1 Satz 4 BayHIG bleibt hiervon unberührt. ⁵Eine Zurücksendung der eingereichten Unterlagen erfolgt nicht.

(10) ¹Ausländische Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber für deutschsprachige Studiengänge können nur nach Vorlage entsprechender Sprachnachweise immatrikuliert werden. ²Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die zum Zeitpunkt der Immatrikulation einen deutschsprachigen Schulabschluss im deutschsprachigen Europa erworben oder ein deutsches Abitur an einer deutschen Schule im Ausland abgelegt haben werden, können die Sprachkenntnisse anhand des entsprechenden Schulzeugnisses nachweisen. ³Folgende Nachweise über die in den jeweiligen Studiengängen geforderten Sprachkenntnisse sind vorzulegen:

1. Bachelor künstlerische Ausbildung: Sprachzertifikat, das mindestens der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages; CEFR) entspricht,
2. Bachelor künstlerisch-pädagogische Ausbildung: Sprachzertifikat, das mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages; CEFR) entspricht,

3. künstlerische Master: Sprachzertifikat, das mindestens der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages; CEFR) entspricht; abweichend hiervon Master Korrepetition vokal: Sprachzertifikat, das mindestens Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages; CEFR) entspricht,
4. künstlerisch-pädagogische Master: Sprachzertifikat, das mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages; CEFR) entspricht,
5. Meisterklasse: Sprachzertifikat, das mindestens der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages; CEFR) entspricht; der Nachweis kann bei einem unmittelbar vorhergehenden, mindestens zweijährigen deutschsprachigen Hochschulstudium an einer deutschen Hochschule erlassen werden, sofern dies mit der Bewerbung zum Eignungsprüfung beantragt wird,
6. Hochbegabtenförderung: es ist das letzte Schulzeugnis einer deutschsprachigen Schule mit mindestens der Note 4 (ausreichend) im Unterrichtsfach Deutsch, alternativ ein Sprachzertifikat auf dem Niveau eines vergleichbaren Bachelorstudienganges vorzulegen.

(11) ¹Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber für den englischsprachigen Masterstudiengang Interdisciplinary Music Research können nur nach Vorlage eines Sprachnachweises, der mindestens der Stufe B2 oder höher nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages; CEFR) in Englisch entspricht, immatrikuliert werden. ²Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die zum Zeitpunkt der Immatrikulation über einen englischsprachigen Schulabschluss verfügen, können die Sprachkenntnisse anhand des entsprechenden Schulzeugnisses nachweisen.

(12) ¹Es werden nur Sprachnachweise von zertifizierten Ausbildungseinrichtungen anerkannt, die dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages; CEFR) entsprechen. ²Der Sprachnachweis auf dem geforderten Niveau ist zur Immatrikulation vorzulegen. ³Ohne entsprechenden Nachweis ist eine Immatrikulation ausgeschlossen (Art. 91 BayHIG).

(13) ¹Bei Zeugnissen aus der VR China muss eine Bescheinigung der Akademischen Prüfstelle der deutschen Botschaft in Peking vorgelegt werden. ²Das Original der Bescheinigung ist bei der Immatrikulation vorzulegen.

(14) Die schriftliche Mitteilung über die Zulassung zur Prüfung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

§ 4 Video-Vorauswahl

(1) Für folgende Studiengänge wird zusätzlich eine Video-Vorauswahl anhand der von der Bewerberin oder dem Bewerber einzureichenden Videos durchgeführt:

1. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Music (künstlerische Studienrichtung):
 - Bachelor Dirigieren
 - Bachelor Gesang (KA)
 - Bachelor Klavier (KA)
 - Bachelor Streichinstrumente (KA)

2. Studiengänge mit der Abschlussbezeichnung Master of Music (künstlerische Studienrichtung):

- Master Chorleitung
- Master Dirigieren
- Master Gesang: Barockgesang
- Master Gesang: Konzert
- Master Gesang: Musiktheater
- Master Klavier: Konzertsolistin/Konzertsolist
- Master Streichinstrumente

(2) Eine Video-Vorauswahl wird nur bei Bewerberinnen und Bewerbern der in Abs. 1 genannten Studiengänge durchgeführt, welche alle erforderlichen Unterlagen gemäß § 3 form- und fristgerecht eingereicht haben.

(3) ¹Im Falle einer Bewerbung für einen Studiengang mit Video-Vorauswahl gemäß Abs. 1, hat jede Bewerberin und jeder Bewerber zusätzlich zu den gemäß § 3 vorzulegenden Unterlagen über das Bewerbungsportal Videos für die Vorauswahl einzureichen. ²Gegenstand, Inhalt und Dauer der Video-Vorauswahl sind in § 14 und 15 dieser Satzung geregelt. ³Die geforderten Stücke können entweder als separate Videos oder als ein zusammenhängendes Video im Bewerbungsportal hochgeladen werden, wobei die einzelnen Stücke ungeschnitten aufgenommen sein müssen. ⁴Die Videoaufnahmen dürfen weder akustisch noch optisch nachbearbeitet und nicht älter als 6 Monate, bei den Studiengängen Bachelor und Master Dirigieren und Master Chorleitung nicht älter als 12 Monate sein. ⁵Reicht die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Versionen eines Stückes oder Videos ein, so wird nur die zuletzt eingereichte Version bewertet. ⁶Reicht eine Bewerberin oder ein Bewerber ein Video ein, welches nicht den festgelegten Anforderungen entspricht, wird dieses als „nicht geeignet“ bewertet. ⁷Gibt es keine inhaltlichen Vorgaben an das Video, dann richtet sich der Inhalt des Videos nach der eigenen Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers.

(4) ¹Die Prüfungskommission bewertet das Video der Bewerberinnen oder Bewerber mit „geeignet für die Eignungsprüfung“ oder „nicht geeignet für die Eignungsprüfung“ gemäß § 5 und entsprechend der in § 7 Abs. 2 definierten Bewertungskriterien. ²Wird die Leistung der Bewerberin oder des Bewerbers im Video als „geeignet für die Eignungsprüfung“ bewertet, erfolgt eine Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Eignungsprüfung als Präsenzprüfung. ³Das Ergebnis der Video-Vorauswahl wird der Bewerberin oder dem Bewerber im Rahmen der Einladung zur Eignungsprüfung oder im Rahmen des Ablehnungsbescheides elektronisch mitgeteilt.

(5) Tritt eine Bewerberin oder ein Bewerber nach bestandener Video-Vorauswahl zurück und nimmt nicht an der Eignungsprüfung teil, so verfällt das Ergebnis der Video-Vorauswahl.

§ 5 Vorbereitung und Durchführung der Video-Vorauswahl und der Eignungsprüfungen

(1) ¹Die Vorbereitung und die Durchführung der Eignungsprüfungen obliegen dem Prüfungsausschuss der Hochschule (vgl. § 11 APO). ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt jeweils eine Prüfungskommission für die einzelnen Video-Vorauswahlen und die Eignungsprüfungen und bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

(3) ¹Jede Prüfungskommission besteht aus mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern, bei Prüfungen im Hauptfach und in der Video-Vorauswahl aus mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfern. ²Die Mitglieder der

Prüfungskommissionen müssen nach Maßgabe des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes bzw. der Hochschulprüfungsordnung zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sein.

(4) ¹Die Prüfungskommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfer, bei Prüfungen im Hauptfach und in der Video-Vorauswahl mindestens drei Prüferinnen bzw. Prüfer anwesend sind. ²Sie entscheiden mit der Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltung und geheime Abstimmung sind nicht zulässig. ⁴Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich. ⁵Bei Verhinderung eines Prüfungskommissionsmitglieds muss die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission zur Herstellung der Beschlussfähigkeit eine Vertreterin bzw. einen Vertreter benennen.

§ 6 Form der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung für die Bachelorstudiengänge gliedert sich in folgende Prüfungsarten:

- künstlerisch-praktische Prüfungen,
- schriftliche Prüfungen,
- mündliche Prüfungen,
- Gruppenprüfungen (nicht für alle Studiengänge).

(2) ¹Die Eignungsprüfung für die Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Music besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung. ²Zusätzliche Anforderungen (Lehrprobe, Kolloquium, Vorlage einer Mappe etc.) für einzelne Studiengängen sind in § 22 dieser Satzung geregelt.

(3) Die Eignungsprüfung für den Masterstudiengang Interdisciplinary Music Research mit dem Abschluss Master of Arts besteht aus einem Kolloquium.

(4) Die Eignungsprüfung für den postgradualen Studiengang Meisterklasse besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung.

(5) Die Eignungsprüfung für die Hochbegabtenförderung besteht aus einer künstlerisch-praktischen Prüfung.

§ 7 Bewertung der Eignungsprüfung und Bewertungskriterien

(1) ¹Die Bewertung der künstlerischen, künstlerisch-pädagogischen oder wissenschaftlichen Eignung bzw. der besonderen künstlerischen Exzellenz und damit die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung trifft in einer Gesamtschau die Zuteilungskonferenz. ²Diese besteht aus der Hochschulleitung, den weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie der bzw. dem Vorsitzenden der jeweiligen Hauptfachprüfungskommission. ³Die Zuteilungskonferenz beschließt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und der Mehrheit der Stimmen der Hochschulleitung. ⁴Die Beurteilung der Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber in den einzelnen Prüfungsteilen erfolgt durch die Feststellung der jeweiligen Prüfungskommissionen „zur Zulassung empfohlen“ oder „nicht zur Zulassung empfohlen“. ⁵Das Bestehen der Eignungsprüfung setzt grundsätzlich eine Zulassungsempfehlung in allen Prüfungsteilen voraus. ⁶Wurde die Bewerberin bzw. der Bewerber im Prüfungsteil Hauptfach und gegebenenfalls Zusatzfach mit „zur Zulassung empfohlen“ bewertet, kann die Eignungsprüfung auch bei Bewertung mit „nicht zur Zulassung empfohlen“ in einem weiteren Prüfungsteil bestanden sein. ⁷Wird die Hauptfachprüfung bzw.

Zusatzfachprüfung mit „nicht zur Zulassung empfohlen“ bewertet, wird von weiteren Prüfungsteilen abgesehen.

(2) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen, einschließlich der Video-Vorauswahl, (außer Komposition) wird die Eignung nach folgenden Bewertungskriterien festgestellt:

- allgemeine Musikalität,
- technischer und interpretatorischer Entwicklungsstand,
- Entwicklungspotential der Künstlerinnen- bzw. Künstlerpersönlichkeit,
- zusätzlich in den Jazzstudiengängen: Sound, Arrangement und Themengestaltung, Improvisationsideen und Gestaltungsfähigkeit, Timing und Phrasierung, Zusammenspiel, Intonation, Stilsicherheit,
- zusätzlich in der Meisterklasse: besondere künstlerische Exzellenz.

(3) In den künstlerisch-praktischen und schriftlichen Prüfungen zum Bachelorstudiengang Komposition wird die Eignung nach folgenden Bewertungskriterien festgestellt:

- allgemeine Musikalität,
- kompositionstechnischer Entwicklungsstand,
- musikalischer Erfindungsreichtum und Experimentierfreude,
- Fähigkeit zur differenzierten auditiven Wahrnehmung,
- Fähigkeit fremde und eigene musikalische und kulturelle Phänomene kritisch zu betrachten und gestalterisch darauf zu reagieren,
- allgemeine Kenntnis der Musikgeschichte, insbesondere der Musik des 20./21. Jahrhunderts,
- Entwicklungspotential der Künstlerinnen- bzw. Künstlerpersönlichkeit.

(4) In den schriftlichen und mündlichen Prüfungen zu den Bachelorstudiengängen wird die Eignung nach folgenden Bewertungskriterien festgestellt:

- Problemerkennung und -lösung in begrenzter Zeit,
- Anwendung der entsprechenden Fachmethoden.

(5) In den Gruppenprüfungen zu den künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengängen wird die Eignung nach folgenden Bewertungskriterien festgestellt:

- pädagogisches Entwicklungspotential,
- körperliche Ausdrucksfähigkeit,
- spontane musikalische Ausdrucksfähigkeit und Experimentierfreude,
- kommunikative und interaktive Fähigkeiten,
- Reflexionsfähigkeit im Hinblick auf musikpädagogische Fragestellungen.

(6) ¹Die Eignungsprüfung für künstlerische und künstlerisch-pädagogische Masterstudiengänge nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a) dient der Feststellung, ob die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des entsprechenden künstlerisch oder künstlerisch-pädagogischen Masterstudienganges vorhanden sind. ²Dazu zählt für u. a. die Fähigkeit, das technische und musikalische Können auszubauen bzw. zu perfektionieren und somit zu einer eigenständigen Künstlerinnen- bzw. Künstlerpersönlichkeit heranzureifen, für die wissenschaftlichen Studiengänge u. a. die Sensibilisierung für die darin relevanten Fragestellungen und die Fähigkeit, sich kompetent in diesen Diskursen zu engagieren.

(7) ¹Die Eignungsprüfung für wissenschaftliche Masterstudiengänge nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 b) dient der Feststellung, ob die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen des entsprechenden Masterstudienganges vorhanden ist. ²Dazu zählen u. a. das wissenschaftliche Reflexionsvermögen, das integrierte Wissen und Verstehen wissenschaftlicher Grundlagen und diskursiver Positionen in Bezug zum spezifischen Studiengang und das Reflexionsvermögen hinsichtlich der gesamtgesellschaftlichen Relevanz von Forschung im Bereich des Studiengangs.

(8) Die Bewertungskriterien für die Eignungsprüfungen in den Masterstudiengängen sind in §§ 22 und 23 dieser Ordnung geregelt

§ 8 Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses

(1) Über das Bestehen oder Nichtbestehen der Eignungsprüfung erhalten die Bewerberinnen bzw. Bewerber einen schriftlichen bzw. elektronischen Bescheid.

(2) ¹Das Bestehen der Eignungsprüfung begründet keinen Anspruch auf Aufnahme an der Hochschule für Musik Nürnberg und hat nur für das jeweilige Studienjahr, für das die Eignungsprüfung durchgeführt wurde, Bestand. ²Die Zulassung gilt nur für das beantragte Studienjahr. ³Auf Antrag kann bei nachgewiesenem Vorliegen weiterer besonderer Lebensumstände die Gültigkeit um 12 Monate verlängert werden, soweit die Verlängerung innerhalb der im Zulassungsbescheid genannten Frist schriftlich beantragt wird.

(3) ¹Abweichend von Abs. 2 Satz 3 gilt die Zulassung zum postgradualen Studiengang Meisterklasse ausschließlich für das im Zulassungsschreiben genannte Studienjahr. ²Eine spätere Aufnahme des Meisterklassenstudiums ist unter den Voraussetzungen von §§ 2 und 3 nur nach erneuter Eignungsprüfung möglich.

§ 9 Niederschrift

¹Über den Ablauf der Eignungsprüfung und der Video-Vorauswahl ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Zeiten der Ablegung der Prüfungsteile, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Prüfungsteilnehmerinnen bzw. Prüfungsteilnehmer, Art und Gegenstand der jeweiligen Prüfung, die Bewertung und das Gesamtergebnis ersichtlich sind. ²Die Niederschrift ist von allen beteiligten Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 10 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird auf schriftlichen Antrag, der binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen ist, Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsakte gewährt. ²Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 11 Täuschung

¹Versuchen Prüfungsteilnehmende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als „nicht bestanden“. ²Prüfungsteilnehmende, die den ordnungsgemäßen Verlauf der Prüfung stören, können von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“.

³Jede Form des Live-Mitschnitts der Prüfung/des Verfahrens ist untersagt; im Fall von Zuwiderhandlungen gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht bestanden“.

§ 12 Wiederholungs- bzw. Nachholmöglichkeit

¹Das Nachholen der Eignungsprüfung oder einzelner Teile daraus ist nicht möglich; unabhängig davon, ob die Nichtteilnahme zu vertreten oder nicht zu vertreten ist. ²Ein erneutes Antreten ist ausschließlich zu den regulären Prüfungsterminen möglich.

§ 13 Nachteilsausgleich

(1) ¹Prüfungsteilnehmenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit wird auf Antrag Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist; der Antrag ist zusammen mit der Bewerbung zu stellen. ²Zu diesem Zweck können auch die Bearbeitungszeiten in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. ³Hierüber und über die Befreiung von einzelnen Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen bzw. elektronischen Antrag; die bzw. der Beauftragte für Studierende mit Behinderung/chronischer Krankheit ist anzuhören.

(2) ¹Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen, z. B. durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises. ²Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch Vorlage eines ärztlichen Attestes mit Angaben zu Symptomen und Dauer der Behinderung, die auf eine Anspruchsberechtigung auf Nachteilsausgleich schließen lassen, erfolgt. ³Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

B. Gegenstand, Inhalte und Dauer der Video-Vorauswahlen

§ 14 Gegenstände der Video-Vorauswahl in den künstlerischen Bachelorstudiengängen

1. Studiengang *Bachelor Dirigieren*

- eine kurze Erklärung zur Motivation für den Dirigierberuf (in deutscher Sprache),
- Vortrag eines instrumentalen Werkes (Klavier oder ein Orchesterinstrument) nach eigener Wahl (Dauer 8–10 Minuten),
- Vortrag eines unbegleiteten Volks- oder Kunstliedes mit Klavierbegleitung in deutscher Sprache nach eigener Wahl,
- Dirigieren mit Orchester oder Klavier; Probe oder Aufführung (Werke nach eigener Wahl, Dauer 10–15 Minuten), Ansicht von vorne.

Die eingereichten Stücke dürfen sich mit dem Programm der Präsenzprüfung überschneiden.

2. Studiengang *Bachelor Gesang (künstlerische Ausbildung)* (Gesamtdauer maximal 15 Minuten):

- ein Lied,
- eine Oratorienarie,
- eine Opernarie.

Das Programm muss mindestens zwei verschiedene Sprachen enthalten; ein Werk muss in deutscher Sprache vorgetragen werden. Alle Werke können auch unbegleitet vorgetragen werden. Die eingereichten Stücke dürfen sich mit dem Programm der Präsenzprüfung überschneiden.

3. Studiengang *Bachelor Klavier (künstlerische Ausbildung)* (Gesamtdauer 15–20 Minuten):

- eine virtuose Etüde,
- ein schneller und ein langsamer Satz einer klassischen Sonate von Haydn, Mozart, Beethoven oder Schubert.

Die eingereichten Stücke dürfen sich mit dem Programm der Präsenzprüfung überschneiden.

4. Studiengang *Bachelor Streichinstrumente (künstlerische Ausbildung)* (Gesamtdauer 10–12 Minuten):

- drei Stücke aus der jeweiligen Programmvorgabe für die Eignungsprüfungen gemäß §18 Nr. 25:
 - o eine komplette Etüde, Caprice oder ein virtuoses Stück,
 - o Ausschnitte aus zwei anderen, stilistisch unterschiedlichen Werken.

Alle Werke können auch unbegleitet vorgetragen werden. Die eingereichten Stücke dürfen sich mit dem Programm der Präsenzprüfung überschneiden.

§ 15 Gegenstände der Video-Vorauswahl in den künstlerischen Masterstudiengängen

1. Studiengang *Master Chorleitung*

- eine kurze Erklärung zur Motivation für den Dirigierberuf (in deutscher Sprache),
- Vortrag eines instrumentalen Werkes (Klavier oder ein Orchesterinstrument) nach eigener Wahl (Dauer 10 Minuten),
- Singen einer Arie oder eines Liedes eigener Wahl. Die Bewerberin bzw. der Bewerber begleitet sich dabei selbst.
- Dirigieren mit Chor; Probe oder Aufführung (Werke nach eigener Wahl, Dauer 10–15 Minuten), Ansicht von vorne.

Die eingereichten Stücke dürfen sich mit dem Programm der Präsenzprüfung überschneiden.

2. Studiengang *Master Dirigieren*

- eine kurze Erklärung zur Motivation für den Dirigierberuf (in deutscher Sprache),
- Vortrag eines instrumentalen Werkes (Klavier oder ein Orchesterinstrument) nach eigener Wahl (Dauer 8–10 Minuten),
- Vortrag eines unbegleiteten Volks- oder Kunstliedes mit Klavierbegleitung in deutscher Sprache nach eigener Wahl,
- Dirigieren mit Orchester oder Klavier; Probe oder Aufführung, (Werke nach eigener Wahl, Dauer 10–15 Minuten) Ansicht von vorne.

Die eingereichten Stücke dürfen sich mit dem Programm der Präsenzprüfung überschneiden.

3. Studiengang *Master Gesang: Barockgesang* (Gesamtdauer maximal 20 Minuten):

- vier Arien aus den Genres Oratorium, Oper, Konzert aus unterschiedlichen Epochen vor 1800.

- Das Programm muss mindestens zwei verschiedene Sprachen enthalten; ein Werk muss in deutscher Sprache vorgetragen werden. Ein Werk muss aus dem Frühbarock stammen. Alle Werke können auch unbegleitet vorgetragen werden. Die eingereichten Stücke dürfen sich mit dem Programm der Präsenzprüfung überschneiden.

4. Studiengang *Master Gesang: Konzert* (Gesamtdauer maximal 20 Minuten):

- drei Arien aus dem Genre Oratorium, Lied, Konzertgesang
- ein Werk aus dem Genre Oper.

Das Programm muss mindestens zwei verschiedene Sprachen enthalten; ein Werk muss in deutscher Sprache vorgetragen werden. Ein Werk muss von Bach sein. Alle Werke können auch unbegleitet vorgetragen werden. Die eingereichten Stücke dürfen sich mit dem Programm der Präsenzprüfung überschneiden.

5. Studiengang *Master Gesang: Musiktheater* (Gesamtdauer maximal 20 Minuten):

- drei Arien aus dem Genre Oper
- ein Werk aus dem Genre Lied, Konzertgesang oder Oratorium.

Das Programm muss mindestens zwei verschiedene Sprachen enthalten; ein Werk muss in deutscher Sprache vorgetragen werden. Ein Werk muss von Mozart sein. Alle Werke können auch unbegleitet vorgetragen werden. Die eingereichten Stücke dürfen sich mit dem Programm der Präsenzprüfung überschneiden.

6. Studiengang *Master Klavier: Konzertsolistin/Konzertsolist* (Dauer 15–20 Minuten):

- drei Werke freier Wahl aus drei verschiedenen Stilepochen.

Die eingereichten Stücke dürfen sich mit dem Programm der Präsenzprüfung überschneiden.

7. Studiengang *Master Streichinstrumente* (Dauer 10–12 Minuten):

- drei Stücke aus der jeweiligen Programmvorgabe für die Eignungsprüfungen gemäß §22 Nr. 30:
 - o eine komplette Etüde, Caprice oder ein virtuoseres Stück,
 - o Ausschnitte aus zwei anderen, stilistisch unterschiedlichen Werken.

Die eingereichten Stücke dürfen sich mit dem Programm der Präsenzprüfung überschneiden.

C. Gegenstand, Inhalte und Dauer der Prüfungen in den einzelnen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Music

§ 16 Gegenstände der Prüfungen zur Zulassung zur künstlerischen Ausbildung (Bachelor KA)

Gegenstände der Prüfung sind:

- das Hauptfach (künstlerisch-praktische Prüfung), geregelt in § 18 dieser Ordnung, sowie die weiteren Prüfungsteile:
- das instrumentale Pflichtfach (künstlerisch-praktische Prüfung), geregelt in § 19 dieser Ordnung.

- Gehörbildung (schriftliche und mündliche Prüfung), geregelt in § 20 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung,
- Musiktheorie (schriftliche und mündliche Prüfung), geregelt in § 20 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung.

§ 17 Gegenstände der Prüfungen zur Zulassung zur künstlerisch-pädagogischen Ausbildung (Bachelor KPA)

Gegenstände der Prüfung sind:

- das Hauptfach (künstlerisch-praktische Prüfung), geregelt in § 18 dieser Ordnung, sowie die weiteren Prüfungsteile:
- das instrumentale Pflichtfach (künstlerisch-praktische Prüfung), geregelt in § 19 dieser Ordnung.
- Gehörbildung (schriftliche und mündliche Prüfung), geregelt in § 20 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung,
- Musiktheorie (schriftliche und mündliche Prüfung), geregelt in § 20 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung, Gruppenprüfung, geregelt in § 21 dieser Ordnung.

§ 17b Gegenstände der Prüfungen zur Zulassung zur künstlerisch-pädagogischen Ausbildung Elementare Musikpädagogik (EMP)

Gegenstände der Prüfung sind:

- das Hauptfach (künstlerisch-praktische Gruppenprüfung) nach § 18 Abs. 1 Nr. 26 dieser Ordnung,
- das Zusatzfach (künstlerisch-praktische Prüfung) wird inhaltlich wie ein Hauptfach nach § 18 Abs. 1 dieser Ordnung geprüft, jedoch mit geringeren Anforderungen an die technische und interpretatorische Umsetzung; Ausnahmen regelt § 18 Abs. 2 dieser Ordnung,

sowie die weiteren Prüfungsteile:

- das instrumentale Pflichtfach (künstlerisch-praktische Prüfung), geregelt in § 19 dieser Ordnung,
- Gehörbildung (schriftliche und mündliche Prüfung), geregelt in § 20 Abs. 1 und 2 dieser Ordnung,
- Musiktheorie (schriftliche und mündliche Prüfung), geregelt in § 20 Abs. 3 und 4 dieser Ordnung,

§ 18 Inhalte und Dauer der Eignungsprüfung im Hauptfach sowie im Zusatzfach bei Hauptfach EMP

(1) Inhalte, die vorzubereiten sind (ein schriftliches Prüfungsprogramm ist zur Prüfung mitzubringen), und Dauer der Prüfung im jeweiligen Hauptfach bzw. Zusatzfach bei Hauptfach Elementare Musikpädagogik (EMP) ergeben sich wie folgt:

1. Studiengang *Bachelor Akkordeon (KA, KPA)*: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
 - drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen.
2. Studiengang *Bachelor Blechblasinstrumente (KA, KPA)*: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
 - zwei Werke unterschiedlicher Stilbereiche sowie eine Etüde mittleren Schwierigkeitsgrades oder Tonleiterstudien.
3. Studiengang *Bachelor Blockflöte (KA, KPA)*: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
 - ein Werk der Renaissance oder des Frühbarocks, z. B. von Bassano, van Eyck, Castello,
 - je ein langsamer und schneller Satz einer hochbarocken Sonate oder eines Konzertes, z. B. von Corelli, Telemann, Vivaldi,

- ein Werk nach 1960, das Kompositions- oder Spieltechniken der Aktuellen Musik beinhaltet, möglich ist auch ein experimentelles Werk oder eine eigene Komposition/Improvisation,
- Blattspiel.

4. Studiengang *Bachelor Dirigieren (KA)*: (Prüfungsdauer 50 Minuten)

Instrumental:

- Vortrag zweier Stücke nach Wahl am Klavier oder anderem Instrument,
Eines der Werke muss von Bach sein und eines auswendig gespielt werden.

Gesang:

- Vortrag eines unbegleiteten Volksliedes oder eines Kunstliedes mit Klavierbegleitung in deutscher Sprache nach eigener Wahl,
- Intervallsingen vom Blatt.

Partiturspiel:

- Vom-Blatt-Spiel einer einfachen Orchesterpartitur.

Klavierauszugspiel:

- vorbereitetes Singen und Spielen einer einfachen Opernszene nach eigener Wahl.

Kolloquium

Dirigieren:

- prima-vista-Dirigat einfacher rhythmischer Aufgaben
- Probe mit einem Hochschul-Ensemble (ca. 15 Minuten); Aufgabe wird mit Einladung bekanntgegeben.

5. Studiengang *Bachelor Gesang (KA)*: (Prüfungsdauer 8–15 Minuten)

- sechs Werke, davon mindestens jeweils eines aus den Bereichen Lied, Oper und Oratorium.

Davon muss ein Werk in deutscher Sprache vorgetragen werden, ein Werk muss ein Rezitativ mit Arie sein. Insgesamt müssen mindestens drei verschiedene Sprachen und drei verschiedenen Epochen vertreten sein. Ein Werk muss nach 1950 komponiert worden sein.

6. Studiengang *Bachelor Gesang (KPA)*: (Prüfungsdauer 8–15 Minuten)

- mindestens drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche aus den Bereichen Musiktheater, Oratorium/Konzert und Lied; die Werke sind auswendig vorzutragen (ausgenommen Oratorium)

7. Studiengang *Bachelor Gitarre (KA, KPA)*: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

- drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen.

8. Studiengang *Bachelor Harfe (KA, KPA)*: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

- drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen, darunter eine Etüde.

9. Studiengang *Bachelor Historische Instrumente/Alte Musik (KA, KPA)*: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

a) Barockfagott/Dulcian und Barockoboie

- drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen, darunter ein langsamer und ein schneller Satz einer barocken Sonate (z. B. Corelli, Bach, Händel),
- ein weiteres Stück nach Wahl,

b) Barocktrompete/Barockposaune

- drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche,

- c) Barockvioline/Barockviola
 - ein langsamer und ein schneller Satz aus einer barocken Generalbass-Sonate im italienischen Stil oder vermischten Geschmack,
 - ein weiteres Werk freier Wahl, mit Generalbass oder Solo,
 - d) Barockvioloncello
 - drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche,
 - e) Cembalo
 - ein Werk des 17. Jahrhunderts,
 - ein Werk von Bach,
 - zwei Werke im Stil des französischen Barocks oder Sonaten von D. Scarlatti oder Soler,
 - f) Hammerflügel
 - ein Werk der Wiener Klassik (J. Haydn oder W. A. Mozart),
 - ein Werk eines Bach-Sohnes,
 - g) Laute/Theorbe
 - drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche,
 - h) Traversflöte
 - ein langsamer und ein schneller Satz aus einer barocken Generalbass-Sonate im italienischen oder vermischten Stil,
 - drei Sätze einer Sonate oder Suite im französischen Stil,
 - zwei Sätze einer Sonate im empfindsamen Stil,
 - Blattspiel,
 - i) Viola da Gamba
 - ein unbegleitetes Ricercar von D. Ortiz,
 - ein beliebiger Satz aus einer Sonate von Bach,
 - ein Satz aus einer Sonate von Abel,
 - ein weiteres Stück nach Wahl,
 - Blattspiel.
- 10. a) Studiengang *Bachelor Holzblasinstrumente: Oboe/Fagott (KA, KPA)*: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)**
- drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen.
- b) Studiengang *Bachelor Holzblasinstrumente: Querflöte/Klarinette (KA, KPA)*: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)**
- drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche, darunter möglichst ein Werk Aktueller Musik.
- c) Studiengang *Bachelor Holzblasinstrumente: Saxophon (KA, KPA)*: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)**
- drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche, darunter möglichst ein Werk Aktueller Musik,
 - Blattspiel.
- 11. Studiengang *Bachelor Jazz-Bass (KA, KPA)*: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)**
- Vorspiel von drei vorbereiteten Jazz/Pop-Standards mit Improvisation; dabei sollten verschiedene Tempi und Charaktere (z. B. Ballad, Up-Time, Modal, Jazz-Waltz) gewählt werden,
 - Vorspiel einer vorbereiteten Solo-Transkription,
 - Vorspiel eines Stückes aus einer anderen Musikrichtung,

- Blattspiel.
12. Studiengang *Bachelor Jazz-Drums (KA, KPA)*: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
 - Vorspiel von drei vorbereiteten Jazz/Pop-Standards in möglichst unterschiedlichen Tempi, Metren und Grooves (z. B. Swing, Jazz-Waltz, Latin), dabei müssen ternäre und binäre Grooves gespielt werden (in allen Stücken sollen „Four-Four“ oder ein Solochorus gespielt werden),
 - Vorspiel einer vorbereiteten Etüde (etwa Wilcoxon) oder einer Solotranskription,
 - Blattspiel.
 13. Studiengang *Bachelor Jazz-Gesang (KA, KPA)*: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
 - Vorsingen von drei vorbereiteten Jazz/Pop-Standards (inkl. Text und improvisierten Scat-Gesang; dabei sollen verschiedene Tempi und Charaktere bzw. Stilarten gewählt werden),
 - Vorsingen eines Stückes einer anderen Musikrichtung (klassisch, Volkslied, Chanson o.ä.; ohne Mikrophon).
 14. Studiengang *Bachelor Jazz-Gitarre (KA, KPA)*: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
 - Vorspiel von drei vorbereiteten Jazz/Pop-Standards mit Improvisation; dabei sollten verschiedene Tempi und Charaktere (z. B. Ballad, Up-Time, Modal, Jazz-Waltz) gewählt werden,
 - Vorspiel einer vorbereiteten Solo-Transkription,
 - Vorspiel eines Stückes aus einer anderen Musikrichtung,
 - Blattspiel.
 15. Studiengang *Bachelor Jazz-Mallets (KA, KPA)*: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
 - Vorspiel von drei vorbereiteten Jazz/Pop-Standards mit Improvisation; dabei sollten verschiedene Tempi und Charaktere (z. B. Ballad, Up-Time, Modal, Jazz-Waltz) gewählt werden,
 - Vorspiel einer vorbereiteten Solo-Transkription,
 - Vorspiel eines Stückes aus einer anderen Musikrichtung,
 - Blattspiel.
 16. Studiengang *Bachelor Jazz-Melodieinstrumente (KA, KPA)*: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
 - Vorspiel von drei vorbereiteten Jazz/Pop-Standards mit Improvisation; dabei sollten verschiedene Tempi und Charaktere (z. B. Ballad, Up-Time, Modal, Jazz-Waltz) gewählt werden,
 - Vorspiel einer vorbereiteten Solo-Transkription,
 - Vorspiel eines Stückes aus einer anderen Musikrichtung,
 - Blattspiel.
 17. Studiengang *Bachelor Jazz-Melodieinstrumente: Saxophon (KA, KPA)*: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
 - Vorspiel von drei vorbereiteten Jazz/Pop-Standards mit Improvisation; dabei sollten verschiedene Tempi und Charaktere (z. B. Ballad, Up-Time, Modal, Jazz-Waltz) gewählt werden,
 - Vorspiel einer vorbereiteten Solo-Transkription,
 - Vorspiel eines Stückes aus einer anderen Musikrichtung,
 - Blattspiel.
 18. Studiengang *Bachelor Jazz-Piano (KA, KPA)*: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
 - Vorspiel von drei vorbereiteten Jazz/Pop-Standards mit Improvisation; dabei sollten verschiedene Tempi und Charaktere (z. B. Ballad, Up-Time, Modal, Jazz-Waltz) gewählt werden,
 - Vorspiel einer vorbereiteten Solo-Transkription,
 - Vorspiel eines Stückes aus einer anderen Musikrichtung,
 - Blattspiel.
 19. Studiengang *Bachelor Klavier (KA)*: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

- ein Werk des Barocks,
- ein schneller und ein langsamer Satz einer klassischen Sonate von Haydn, Mozart, Beethoven oder Schubert,
- ein Werk der Romantik oder des Impressionismus,
- ein Werk von Schönberg, Berg, Webern, Messiaen (außer Préludes 1928/29) oder ein Werk Aktueller Musik, komponiert nach 1945 (z. B. Stockhausen, Ligeti, Gubaidulina, Takemitsu, Yun, Boulez, Henze, Cage),
- eine virtuose Etüde
- Blattspiel.

Die Werke des Barocks, der Klassik, der Romantik bzw. des Impressionismus sowie die Etüde sind auswendig vorzutragen.

20. Studiengang *Bachelor Klavier (KPA)*: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

- ein Werk des Barocks,
- ein Werk der Klassik; bei einer Sonate nur der Sonatenhauptsatz,
- eine Etüde,
- ein Werk von Schönberg, Berg, Webern, Messiaen (außer Préludes 1928/29) oder ein Werk Aktueller Musik, komponiert nach 1945 (z. B. Stockhausen, Ligeti, Gubaidulina, Takemitsu, Yun, Boulez, Henze, Cage),
- ein Werk freier Wahl,
- Blattspiel.

Die Werke müssen nicht auswendig vorgetragen werden.

21. Studiengang *Bachelor Komposition (KA)*:

Vorlage einer Mappe gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 mit eigenen Arbeiten und Projekten. Diese soll umfassen:

- maximal drei eigene Kompositionen, möglichst in verschiedenen Besetzungen – instrumental, vokal und/oder elektroakustisch (in Form von schriftlich fixierten Partituren, Aufführungsanweisungen, Dokumentationen elektroakustischer Werke),
- falls vorhanden, auch Aufnahmen von Aufführungen bzw. Produktionen der eingereichten Werke,
- optional: Arbeiten traditioneller Satztechniken sowie Satztechniken des 20./21. Jahrhunderts, historisch orientierte oder freie Instrumentationen,
- Verzeichnis der eingereichten Partituren, Aufführungsanweisungen, Dokumentationen sowie gegebenenfalls Tonbeispiele und Tonsatzstudien mit einer schriftlichen Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass die eingereichten Arbeiten selbstständig verfasst wurden.

Klausur (Dauer 90 Minuten):

- Höranalyse: Erkennen von Material und Formelementen eines oder mehrerer Ausschnitte von ausgewählten Werken Aktueller Musik, Soundscapes o. ä. sowie Einordnung in einen musikhistorischen bzw. aktuellen musikalischen Kontext,
- Skizze eines möglichen kompositorischen Umgangs mit frei ausgewählten Elementen eines oder mehrerer der vorgestellten Beispiele.

Kolloquium (Dauer 30 Minuten):

- über allgemeine musikalische, kompositorische und ästhetische Fragen anhand der vorgelegten Mappe, der kompositorischen Skizze der Klausur, zu künstlerischen Zielsetzungen, über die Studien- und Berufswahl, zu Vorkenntnissen im Bereich der Musikgeschichte insbesondere Musik des 20./21. Jahrhunderts und aktuell komponierte Werke.

22. Studiengang Bachelor *Latin Percussion* (KA, KPA): (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

- Vorspiel von drei vorbereiteten Jazz/Pop-Standards mit Improvisation; dabei sollten verschiedene Tempi und Charaktere (z. B. Afrocuban-, Brazilian-Jazz, Fusion/Funk, Salsa) gewählt werden; es müssen Congas und Timbales gespielt werden,
- Vorspiel einer vorbereiteten Solo-Transkription,
- Vorspiel eines Stückes aus einer anderen Musikrichtung (z. B.: Folklore/Rumba, Etüde für kleine Trommel),
- Blattspiel.

23. Studiengang Bachelor *Orgel* (KA, KPA): (Prüfungsdauer 30–40 Minuten)

Orgelliteraturspiel:

- Ein Werk aus der Zeit vor Bach,
- ein Werk mit Fuge von Bach,
- drei Choralvorspiele von Bach,
- ein Werk der Romantik oder des 20. Jahrhunderts oder der Aktuellen Musik,
- Blattspiel.

Improvisation:

- Freie Begleitung eines vorbereiteten Liedes mit Intonation und Nachspiel,
- freie Begleitung und Intonation „vom Blatt“

24. Studiengang Bachelor *Schlagzeug* (KA, KPA): (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)

Vortrag je eines Werkes (Konzertstück oder Etüde) auf:

- kleiner Trommel,
- Malletinstrument,
- Pauken,
- Drumset (verpflichtend nur bei KPA),
- Blattspiel.

25. Studiengang Bachelor *Streichinstrumente* (KA, KPA): (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

- zwei Werke aus unterschiedlichen Stilepochen, darunter ein Kopfsatz eines Konzertes,
- eine komplette Etüde, Caprice oder ein virtuosos Stück.

26. Studiengänge Bachelor *Elementare Musikpädagogik*: (künstlerisch-praktische Gruppenprüfung; Dauer 180 Minuten)

Die Prüfung umfasst vier Bereiche (die Bereiche 1–3 bestehen aus spontan umzusetzenden Aufgaben, der Bereich 4 kann zu Hause vorbereitet werden):

1. Umgang mit der Stimme
 - Singen von Volksliedern,
 - melodische Improvisation,

- Blattsingen,
 - experimenteller Stimmeinsatz, Rezitation eines Gedichts.
2. Elementares Musizieren
- Bodypercussion,
 - Umgang mit Perkussionsinstrumenten,
 - freier Umgang mit dem eigenen Zusatzfachinstrument,
 - rhythmische und melodische Improvisation,
 - Einsatz von Instrumenten im Zusammenhang mit Lied und Text,
 - experimenteller Umgang mit Klängen.
 - Grundlagen der Bewegung /Tanz
 - musikalische Impulse in Bewegung umsetzen,
 - Umgang mit vorgegebenen strukturierten Bewegungsabläufen,
 - Bewegungs-/Tanzimprovisation in Zusammenhang mit Musik.
3. Anleitung einer Gruppe
- Anleitung einer Gruppe von Mitbewerberinnen und Mitbewerbern (max. 10 Minuten) ohne Noten, z. B. Erarbeitung eines Liedes mit oder ohne Begleitung, eines Instrumentalstücks (z. B. Orff-Instrumente, Bodypercussion oder frei wählbare Instrumente), Erarbeitung eines musikalisch/tänzerisch gestalteten Textes oder eines Tanzes.

(2) Abweichungen von Abs. 1 gelten für die Eignungsprüfung in den nachfolgenden Zusatzfächern der künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengänge mit dem Hauptfach Elementare Musikpädagogik (EMP):

1. **Studiengang *Bachelor EMP/Gitarre Crossover*:** (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
 - ein solistisches Instrumentalstück mit Jazz/Rock/Pop-Einflüssen auf der akustischen Gitarre (z. B. R. Towner, A. York, C. Domeniconi, A. McKee, P. Finger),
 - zwei weitere stilistisch unterschiedliche Werke auf der akustischen oder der E-Gitarre; eigene Kompositionen oder Bearbeitungen sind möglich, auch Playbacks oder Begleitung mit Combo sind zulässig,
 - Blattspiel.
2. **Studiengang *Bachelor EMP/Vokalpädagogik*:** (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
 - Vortrag eines Volksliedes (auswendig, unbegleitet),
 - drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche aus den Bereichen Musiktheater, Oratorium/Konzert und Lied,
 - Blattsingen.
3. **Studiengang *Bachelor EMP/Vokalpädagogik-Jazz*:** (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)
 - Vorsingen von drei vorbereiteten Jazz/Pop-Standards (inkl. Text und improvisierten Scat-Gesang; dabei sollen verschiedene Tempi und Charaktere bzw. Stilarten gewählt werden),
 - Vorsingen eines Stückes einer anderen Musikrichtung (klassisch, Volkslied, Chanson o. ä.; ohne Mikrophon).
4. **Studiengang *Bachelor EMP/Klavier*:** (Prüfungsdauer 10–15 Minuten)
 - ein Sonatenhauptsatz der Klassik,
 - eine Etüde,
 - ein Werk Aktueller Musik (z. B. Stockhausen, Messiaen, Ligeti, Gubaidulina, Takemitsu, Yun, Boulez, Henze, Cage),
 - ein Werk freier Wahl.

Die Werke müssen nicht auswendig vorgetragen werden.

§ 19 Inhalte und Dauer der Eignungsprüfung im instrumentalen Pflichtfach

(1)¹Instrumentales Pflichtfach in den Bachelorstudiengängen der künstlerischen Ausbildung (Bachelor KA ohne Jazz) ist in der Regel *Klavier*.²Instrumentales Pflichtfach in den Bachelorstudiengängen der künstlerisch-pädagogischen Ausbildung (Bachelor KPA ohne Jazz) und in den Bachelorstudiengängen EMP mit dem Zusatzfach Akkordeon, Blockflöte, Orchesterinstrumente, Historische Instrumente, Schlagzeug oder Vokalpädagogik ist in der Regel *Praxisorientiertes Klavierspiel*.³Für die Bachelorstudiengänge Historische Instrumente/Alte Musik (Bachelor KA und KPA) und Blockflöte (Bachelor KA) kann die Eignungsprüfung für das Pflichtfach wahlweise auf dem *Klavier* oder dem *Cembalo* abgelegt werden.⁴Instrumentales Pflichtfach in den Bachelorstudiengängen der künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Ausbildung Jazz (Bachelor KA und KPA) und in den Bachelorstudiengängen EMP mit einem Zusatzfach aus dem Bereich der Instrumentalpädagogik-Jazz oder Vokalpädagogik-Jazz ist in der Regel *Jazz-Piano*.⁵Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel 8–12 Minuten; bei Pflichtfach Klavier beträgt die Prüfungsdauer 8 Minuten.

(2) Die Eignungsprüfung im instrumentalen Pflichtfach entfällt in folgenden Studiengängen:

- Bachelor Gitarre (KA und KPA)
- Bachelor Klavier (KA und KPA)
- Bachelor EMP/Orgel
- Bachelor EMP/Gitarre
- Bachelor EMP/Klavier
- Bachelor Jazz-Gitarre (KA und KPA)
- Bachelor Jazz-Piano (KA und KPA)
- Bachelor EMP/Instrumentalpädagogik-Jazz mit Zusatzfach Jazz-Piano oder Jazz-Gitarre
- Bachelor EMP/Gitarre Crossover
- Bachelor Historische Instrumente/Alte Musik (KA und KPA) mit dem Hauptfach Cembalo, dem Hauptfach Hammerflügel, dem Hauptfach Laute und dem Hauptfach Theorbe

(3) Im Bachelorstudiengang Dirigieren (KA) wird an Stelle des instrumentalen Pflichtfaches Klavier das Fach Solospiel Klavier im Rahmen der Hauptfachprüfung abgelegt.

(4) Im Bachelorstudiengang Orgel (KPA) ist an Stelle des Pflichtfaches Praxisorientiertes Klavierspiel das Pflichtfach Klavier vorgesehen.

(5)¹Bei einer gleichzeitigen Bewerbung für einen Bachelorstudiengang KA sowie KPA ist die instrumentale Pflichtfachprüfung nur im Fach Praxisorientiertes Klavierspiel abzulegen; die Prüfung im Pflichtfach Klavier wird im vorgegebenen Fall erlassen.

(6)¹Folgende Werke sind im Rahmen der Pflichtfachprüfung *Klavier* zu spielen:

- zwei Stücke unterschiedlicher Stilrichtungen.

²Orientierungsbeispiele für den Schwierigkeitsgrad sind:

- Bach: zweistimmige Inventionen,
- Haydn: Frühe Sonaten (z. B. aus Henle, Band 1),
- Schumann: Album für die Jugend,

- Prokofiew: Musique d'enfants,
- Allers: Bagatellen.

³Die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen zeigen, dass sie über grundlegende Kenntnisse des Klavierspiels sowie des Blattspiels verfügen.

⁴Orientierungsbeispiele für den Schwierigkeitsgrad des Blattspiels sind:

- Stücke aus der Vomblattspiel-Schule von Kurt Herrmann
- „27 kleine Klavierstücke“ von Lajos Papp (Editio Musica Budapest)
- „You can Sight Read“ von Lorina Havill

(7)¹Folgende Aufgaben sind Bestandteil der Pflichtfachprüfung *Praxisorientiertes Klavierspiel*:

- Kadenzen in allen Lagen mit bis zu drei Vorzeichen in Dur und Moll (z. B. I-IV-V-I),
- Spiel von Tonleitern mit bis zu drei Vorzeichen in Dur und Moll (natürlich, harmonisch, melodisch) über zwei Oktaven,
- Vorspiel von zwei Klavierstücken unterschiedlichen Charakters, im Schwierigkeitsgrad von z. B.
- Bach: Kleines Präludium C-Dur (aus „Kl. Präludien und Fughetten“: III,1 BWV 939 [Henle 106]),
- Haydn: Scherzo (3. Satz aus „Sonate in F“ Hoboken XVI: 9 [Henle 238]),
- Schumann: Melodie („Album für die Jugend“ op. 68, Nr. 1 [Henle 108]),
- Hajdu: Das Pendel („Die Milchstraße“ Bd. 1, Nr. 1 [Sikorski 1701]),
- Bartók: Begleitung mit gebrochenen Dreiklängen („Mikrokosmos“ Bd. 2, Nr. 42 [Boosey & Hawkes H.15197]).

(8) Folgende Aufgaben sind Bestandteil der Pflichtfachprüfung *Jazz-Piano*:

- Akkordbegleitung eines Jazz-Standards (Melodie plus Akkorde oder nur Voicings),
- II-V-I Kadenzen.

(9)¹Folgende Werke sind im Rahmen der Pflichtfach Cembalo-Prüfung zu spielen:

- zwei Stücke unterschiedlicher Stilrichtungen.

²Orientierungsbeispiele für den Schwierigkeitsgrad sind:

- J. S. Bach: eine Invention oder ein Werk aus einem der Klavierbüchlein,
- G. P. Telemann: ein Satz einer Fantasie,
- F. Couperin: ein Prélude aus „L'Art de toucher le clavecin“,
- ein Satz einer Suite von H. Purcell, D. Buxtehude, G. Böhm o. ä.

³Bei Zulassung zum Studium für die Bachelorstudiengänge Historische Instrumente/Alte Musik (KA und KPA) kann dann eine Wahl zwischen Klavier, Cembalo, Orgel oder Hammerflügel erfolgen.

§ 20 Inhalte und Dauer der schriftlichen und mündlichen Eignungsprüfung

(1)¹Die Prüfungsdauer im Fach *Gehörbildung schriftlich (ohne Jazz)* beträgt 30 Minuten. ²Anhand eines Literaturbeispiels werden unterschiedliche Parameter thematisiert. Hierzu gehören z. B. die Aspekte:

- Melodie- und Bassverlauf
- Rhythmus

- Intonation
- Agogik und Dynamik.

(2) ¹Die Prüfungsdauer im Fach *Gehörbildung mündlich (ohne Jazz)* beträgt 5 Minuten. ²Die Aufgabenstellungen werden aus den nachstehend genannten Anforderungen zusammengestellt:

- Blattsingen und Fortführen einer Melodie
- akkordisches und harmonisches Hören.

(3) ¹Die Prüfungsdauer im Fach *Musiktheorie schriftlich (ohne Jazz)* beträgt 30 Minuten. ²Der Prüfungsteil umfasst drei verschiedene Aufgabenstellungen:

1. Aussetzen eines vorgegebenen Generalbasses (maximal acht Basstöne, einfache Bezifferung),
2. Erfinden einer Gegenstimme zu einer vorgegebenen Stimme (wahlweise darüber oder darunter),
3. ¹Analyse eines vorgegebenen kurzen Werkausschnitts. ²Relevante Aspekte sind hierbei:
 - Harmonik (Beschreibung mittels eines vertrauten Modells, z.B. Stufen, Funktionen, Bezifferung),
 - Form (z. B. Taktgruppengliederung und Phrasenbildung, Themengestaltung wie Satz oder Periode),
 - zeitliche und stilistische Einordnung.

(4) ¹Die Prüfungsdauer im Fach *Musiktheorie mündlich (ohne Jazz)* beträgt 5 Minuten. ²Die Aufgabenstellung beinhaltet die Analyse eines vorgegebenen kurzen Literaturbeispiels. ³Relevante Aspekte sind hierbei:

- Harmonik (Beschreibung mittels eines vertrauten Modells, z.B. Stufen, Funktionen, Bezifferung),
- Form (z. B. Taktgruppengliederung und Phrasenbildung, Themengestaltung wie Satz oder Periode),
- zeitliche und stilistische Einordnung.

(5) ¹Die Prüfungsdauer im Fach *Gehörbildung Jazz schriftlich* beträgt 60 Minuten. ²Die Aufgabenstellungen des schriftlichen Tests (Diktat) werden aus den nachstehend genannten Anforderungen zusammengestellt:

1. Bestimmung von Intervallen, Dreiklängen und deren Umkehrungen,
2. Bestimmung von Skalen (Kirchentonarten, Moll-Tonleitern, Alteriert, HM5, Mixo #11),
3. Bestimmung von Akkordqualitäten (vier- und fünfstimmig),
4. Notation einer Melodie und dazugehöriger Akkordprogression,
5. Rhythmusdiktat (ternär und binär).

(6) ¹Die Prüfungsdauer im Fach *Musiktheorie Jazz schriftlich* beträgt 60 Minuten. ²Die Aufgabenstellungen der Prüfung werden aus den nachstehend genannten Anforderungen zusammengestellt:

1. Transposition einer Melodie und einer Akkordfolge (Symbolschrift),
2. Akkorderkennung (Symbolschrift) anhand eines mehrstimmigen Klaviersatzes,
3. Notation von Akkorden (vier bis fünfstimmig): Mollsept- und Mollsextakkorde, Majorseptakkorde, halbverminderte Septakkorde, Dominantseptakkorde. Alle Akkorde mit Optionstönen und Alterationen sind möglich,
4. Benennung und Notation von Tonleitern (Kirchentonarten, Ableitungen aus melodisch- und harmonisch-Moll),
5. Benennung und Notation von Intervallen (enharmonisch korrekt),

6. Analyse einer Akkordsequenz mit Hilfe von Stufenbezeichnungen.

§ 21 Inhalt und Dauer der Gruppenprüfung

(1) ¹In der Gruppenprüfung werden Offenheit, Entwicklungschancen und Reflexionsfähigkeit in Bezug auf musikpädagogisches Handeln beurteilt. ²Die Bewerberinnen bzw. Bewerber sollen zeigen, dass sie offen sind für vielfältiges methodisches Handeln und Experimentieren und sich bewusst für die künstlerisch-pädagogische Studienrichtung entschieden haben.

(2) Inhalt der Gruppenprüfung:

- Übungen zur körperlichen Präsenz und Ausdrucksfähigkeit,
- Übungen zur nonverbalen Interaktion und Kommunikation,
- Improvisation mit Body-Percussion, Perkussionsinstrumenten, einfachen Klangerzeugern und/oder Stimme,
- Übungen zur musikalischen Ausdrucksfähigkeit,
- reflektierendes Gespräch.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt 60 Minuten.

(4) ¹Bei einer gleichzeitigen Bewerbung für einen Bachelorstudiengang EMP und einem Bachelorstudiengang KPA ist die Gruppenprüfung nur im Hauptfach EMP abzulegen. ²Die musikpädagogische Gruppenprüfung wird in diesem Fall erlassen. ³Gleiches gilt bei einer bestehenden Immatrikulation im Hauptfach EMP.

D. Gegenstand, Inhalte und Dauer der Eignungsprüfungen in den einzelnen Studiengängen mit dem Abschluss Master of Music

§ 22 Voraussetzungen, Inhalte und Dauer der Eignungsprüfungen

¹Bei allen Bewerberinnen bzw. Bewerbern für künstlerische Masterstudiengänge werden hohe künstlerische Fähigkeiten, stilistische Differenziertheit, interpretatorische Variationsfähigkeit, hohes spieltechnisches Niveau sowie musikalische Ausdrucksstärke vorausgesetzt. ²Inhalte, die vorzubereiten sind (ein schriftliches Prüfungsprogramm ist zur Prüfung mitzubringen), und Dauer der Prüfung im jeweiligen Hauptfach und gegebenenfalls weitere Unterlagen, die mitzubringen sind, ergeben sich wie folgt:

1. Studiengang *Master Akkordeon*: (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)

- drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen.

Bewertungskriterien:

- technisch-musikalische Souveränität und musikalische Phantasie
- stilistische Sicherheit
- gestalterisches Vermögen
- Bühnenpräsenz
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit

2. Studiengang *Master Aktuelle Musik: Instrument/Gesang*: (Prüfungsdauer 65–70 Minuten)

- Hauptfach: Vorspiel von drei vorbereiteten Werken, die nach 1970 komponiert wurden und zeitgenössische Kompositions- oder Spieltechniken beinhalten (Dauer 20–25 Minuten),
- spontane Umsetzung einer von der Prüfungskommission vorgelegten grafischen oder verbalen Partitur (Dauer 5 Minuten, 15 Minuten Vorbereitungszeit),
- Blattspiel (Dauer 5 Minuten),
- Kolloquium (Dauer 20 Minuten) über
 - die gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 vorgelegten Konzepte zu Projekten Aktueller Musik
 - die künstlerischen Zielsetzungen,
 - die Studien- und Berufswahl,
 - Vorkenntnisse im Bereich der Musikgeschichte, insbesondere Musik des 20./21. Jahrhunderts und aktuell komponierte Werke,
 - die Position/Verortung der eigenen Künstlerinnen- bzw. Künstlerpersönlichkeit in der aktuellen Musikszene.

Bewertungskriterien:

- technisch-musikalische Souveränität
- gestalterisches Vermögen
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit
- eigenständige Interpretation des Repertoires Aktueller Musik
- Darstellung eigener individueller künstlerischer Schwerpunkte und Konzeptionen

3. Studiengang *Master Blechblasinstrumente*: (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)

- zwei Werke unterschiedlicher Stilepochen sowie eine Etüde mittleren Schwierigkeitsgrades oder Tonleiterstudien.

Bewertungskriterien:

- technisch-musikalische Souveränität und musikalische Phantasie
- stilistische Sicherheit
- gestalterisches Vermögen
- Bühnenpräsenz
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit

4. Studiengang *Master Blockflöte*: (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)

- ein Werk der Renaissance oder des Frühbarocks, z. B. von Bassano, van Eyck, Castello, Fontana,
- je ein langsamer und schneller Satz einer hochbarocken Sonate oder eines Konzertes, z. B. von Corelli, Telemann, Vivaldi,
- zwei Sätze aus einer französischen Suite, z. B. von Couperin oder Dieupart,
- ein Werk Aktueller Musik nach 1960, das zeitgenössische Kompositions- oder Spieltechniken beinhaltet, möglich ist auch ein experimentelles Werk oder eine eigene Komposition/Improvisation.

Bewertungskriterien:

- technisch-musikalische Souveränität und musikalische Phantasie
- stilistische Sicherheit

- gestalterisches Vermögen
- Bühnenpräsenz
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit

5. Studiengang *Master Chorleitung*: (Prüfungsdauer 60 Minuten)

Theoretischer Teil (Dauer ca. 40 Minuten):

- Spielen eines vorbereiteten Werkes nach Wahl am Klavier oder evtl. auf einem anderen Instrument,
- Singen einer vorbereiteten Arie oder eines Liedes eigener Wahl, die Bewerberin bzw. der Bewerber begleitet sich dabei selbst,
- Vortrag eines Volksliedes (unbegleitet und auswendig)
- vom Blatt singen,
- vom Blatt-Spiel einer leichten Chorpartitur (homophon) aus vier Systemen und Klavierauszugsspiel,
- Sprachkenntnisse in Französisch und Englisch werden geprüft; dazu wird ein kurzer Text zum Vorlesen vorgegeben,
- aus der Schöpfung von Haydn: Nr. 21 Gleich öffnet sich der Erde Schoss
 - a) Klavierauszugsspiel mit eigenem Gesang,
 - b) Dirigieren,
- ein A cappella Chorwerk nach freier Wahl auswendig dirigieren, ohne Klavierbegleitung,
- Kolloquium über Kenntnisse des Chorrepertoires und über das Fach Chordirigieren; für das Kolloquium ist von der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine schriftliche Repertoireliste vorzulegen

Praktischer Teil (Dauer ca. 30 Minuten):

- Probe mit einem Hochschul-Vokalensemble. Die Aufgabe wird mit der Einladung bekanntgegeben.

Bewertungskriterien:

- technisch-musikalische Souveränität und musikalische Phantasie
- stilistische Sicherheit
- gestalterisches Vermögen
- Bühnenpräsenz
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit

6. Studiengang *Master Dirigieren*: (Prüfungsdauer 60 Minuten)

Instrumental:

- Vortrag zweier Stücke nach Wahl am Klavier oder auf einem anderem Instrument,

vokal:

- Vortrag eines unbegleiteten Volks- oder Kunstliedes mit Klavierbegleitung in deutscher Sprachenach eigener Wahl,
- Intervallsingen vom Blatt,

Partiturspiel:

- Vom-Blatt-Spiel einer mittelschweren Orchesterpartitur,

Klavierauszugspiel:

- vorbereitetes Singen und Spielen einer mittelschweren Opernszene nach eigener Wahl,

Kolloquium

Dirigieren:

- prima-vista-Dirigat komplexer rhythmischer Aufgaben,
- Probe mit einem Hochschul-Ensemble (ca. 20 Minuten). Die Aufgabe wird mit der Einladung bekanntgegeben.

Bewertungskriterien:

- technisch-musikalische Souveränität und musikalische Phantasie
- stilistische Sicherheit
- gestalterisches Vermögen
- Bühnenpräsenz
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit

7. Studiengang *Master Gesang: Barockgesang:* (Prüfungsdauer 10–15 Minuten)

- ein größeres frühbarockes monodisches Werk oder ein längeres, repräsentatives Rezitativ,
- fünf Arien/Lieder aus jeweils verschiedenen Epochen (z.B. Frühbarock, Hochbarock, Klassik, Empfindsamer Stil).

Das Programm muss mindestens drei verschiedene Sprachen enthalten; ein Werk muss in deutscher Sprache vorgetragen werden. Ein Werk muss ein post-klassisches Werk sein, welches nach 1800 komponiert wurde. Alle Stücke sind auswendig vorzutragen, bis auf die Werke aus dem Genre Oratorium.

- ein vorbereiteter deutscher Text (keine Lyrik, Prosa oder Musiktheater) von ca. drei Minuten Länge.

Bewertungskriterien:

- technisch-musikalische Souveränität und musikalische Phantasie
- stilistische Sicherheit
- gestalterisches Vermögen
- Bühnenpräsenz
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit

8. Studiengang *Master Gesang: Konzert* (Prüfungsdauer 10–15 Minuten)

- eine Liedgruppe von mindestens vier Liedern, oder ein Orchesterlied, oder eine Konzertarie, oder eine Solokantate,
- drei Lieder, davon mindestens eins aus der dt. Romantik
- drei Oratorienarien aus mindestens zwei verschiedenen Epochen.

Das Programm muss mindestens drei verschiedene Sprachen enthalten; ein Werk muss in deutscher Sprache vorgetragen werden. Ein Werk muss von Bach sein. Ein Werk muss ein nicht-tonales Werk sein, welches nach 1950 komponiert wurde. Alle Stücke sind auswendig vorzutragen, bis auf die Werke aus dem Genre Oratorium.

- ein vorbereiteter deutscher Text (keine Lyrik, Prosa oder Musiktheater) von ca. drei Minuten Länge.

Bewertungskriterien:

- technisch-musikalische Souveränität und musikalische Phantasie
- stilistische Sicherheit
- gestalterisches Vermögen
- Bühnenpräsenz
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit

9. Studiengang *Master Gesang: Musiktheater* (Prüfungsdauer 10–15 Minuten)

- eine Szene oder große Arie szenisch angedeutet,
- vier weitere Opernarien aus drei verschiedenen Epochen.

Das Programm muss mindestens drei verschiedene Sprachen enthalten; ein Werk muss in deutscher Sprache vorgetragen werden. Ein Werk muss von Mozart sein. Ein Werk muss ein nicht-tonales Werk sein, welches nach 1950 komponiert wurde. Alle Stücke sind auswendig vorzutragen.

- ein vorbereiteter deutscher Text (keine Lyrik, Prosa oder Musiktheater) von ca. drei Minuten Länge.

Bewertungskriterien:

- technisch-musikalische Souveränität und musikalische Phantasie
- stilistische Sicherheit
- gestalterisches Vermögen
- Bühnenpräsenz
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit

10. Studiengang *Master Gitarre*: (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)

- drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen.

Bewertungskriterien:

- technisch-musikalische Souveränität und musikalische Phantasie
- Tonqualität und klangliche Differenzierung
- stilistische Sicherheit
- gestalterisches Vermögen
- Bühnenpräsenz
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit

11. Studiengang *Master Gitarre Kammermusik*: (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)

- drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen.

Bewertungskriterien:

- technisch-musikalische Souveränität und musikalische Phantasie
- Tonqualität und klangliche Differenzierung
- stilistische Sicherheit

- gestalterisches Vermögen
- Bühnenpräsenz
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit
- musikalische Qualität und Genauigkeit des Zusammenspiels
- Gefühl für Ansprache, Klang und Phrasierung der beteiligten Instrumente oder Stimmen
- Kontakt innerhalb des Ensembles

12. Studiengang *Master Harfe*: (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)

- drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen, darunter eine Etüde.

Bewertungskriterien:

- technisch-musikalische Souveränität und musikalische Phantasie
- stilistische Sicherheit
- gestalterisches Vermögen
- Bühnenpräsenz
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit

13. Studiengang *Master Historische Instrumente/Alte Musik*: (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)

- a) Barockfagott/Dulcian und Barockboe
 - drei Werke aus unterschiedlichen Stilbereichen, darunter ein langsamer und ein schneller Satz einer barocken Sonate (z. B. Corelli, Bach, Händel),
 - ein weiteres Stück nach Wahl,
- b) Barocktrompete/Barockposaune
 - drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche,
- c) Barockvioline/Barockviola
 - ein langsamer und ein schneller Satz aus einer barocken Generalbass-Sonate im italienischen Stil oder vermischten Geschmack,
 - ein weiteres Werk freier Wahl, mit Generalbass oder Solo,
- d) Barockvioloncello
 - drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche,
- e) Blockflöte
 - ein Werk der Renaissance oder des Frühbarock, z. B. von Bassano, van Eyck, Castello, Fontana,
 - ein Werk im französischen Stil, z. B. von Hotteterre, Philidor, Dieupart,
 - je ein langsamer und schneller Satz einer hochbarocken Sonate oder eines Konzertes, z. B. von Händel, Telemann, Barsanti,
 - ein Werk Aktueller Musik, z. B. von Hirose oder Yun; möglich ist auch ein experimentelles Werk oder eine eigene Komposition/Improvisation,
 - Blattspiel,
- f) Cembalo
 - ein Werk des 17. Jahrhunderts,
 - ein Werk von Bach,
 - zwei Werke im Stil des französischen Barocks oder Sonaten von D. Scarlatti oder Soler,
- g) Hammerflügel

- ein Werk der Wiener Klassik (J. Haydn oder W. A. Mozart),
 - ein Werk eines Bach-Sohnes,
- h) Laute/Theorbe
- mindestens drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche, davon kann ein Werk in Duo oder Kammermusik Besetzung mit obligater Laute/Theorbe oder Laute/Theorbe als Basso Continuo Instrument sein,
- i) Traversflöte
- ein langsamer und ein schneller Satz aus einer barocken Generalbass-Sonate im italienischen oder vermischten Stil,
 - drei Sätze einer Sonate oder Suite im französischen Stil,
 - zwei Sätze einer Sonate im empfindsamen Stil,
 - Blattspiel,
- j) Viola da Gamba
- ein unbegleitetes Ricercar von Ortiz,
 - ein beliebiger Satz aus einer Sonate von Bach,
 - ein Satz aus einer Sonate von Abel,
 - ein weiteres Stück nach Wahl,
 - Blattspiel.

Bewertungskriterien:

- technisch-musikalische Souveränität und musikalische Phantasie
- stilistische Sicherheit
- gestalterisches Vermögen
- Bühnenpräsenz
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit

14. Studiengang *Master Holzblasinstrumente*: (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)

- drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche, darunter verpflichtend ein Werk Aktueller Musik.
- zusätzlich (nur für Querflöte) Orchesterstellen:
 - Mendelssohn – Sommernachtstraum
 - Prokofiev – Peter und der Wolf T. 23–38, 94–105
 - Ravel – Daphnis & Chloé Ziffer 176 bis 2. Takt nach Ziffer 179

Bewertungskriterien:

- technisch-musikalische Souveränität und musikalische Phantasie
- stilistische Sicherheit
- gestalterisches Vermögen
- Bühnenpräsenz
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit

15. Studiengang *Master Internationales Opernstudio*: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

- Vorlage von mindestens fünf Arien oder Szenen aus musikdramatischen Werken unterschiedlicher Stile und aus mindestens drei Sprachen, eine davon muss in deutscher Sprache sein (die Prüfungskommission wählt davon zwei bis drei Arien bzw. Szenen zum Vortrag aus).

Bewertungskriterien:

- technisch-musikalische Souveränität und musikalische Phantasie
- stilistische Sicherheit
- gestalterisches Vermögen
- Bühnenpräsenz
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit

16. Studiengang *Master Jazz-Arrangement/-Komposition:*

- Vorlage mindestens einer Partitur eines Arrangements für Big Band oder gemischtes Ensemble,
- Vorlage mindestens eines Leadsheets einer eigenen Komposition,
- Hörprobe eigener Werke auf Tonträger erwünscht,
- Instrumentales Pflichtfach Jazz-Piano: Vorbereitung von zwei Werken sowie Blattspiel (Dauer 8–12 Minuten).
- Klausur: Schreiben eines 4-stimmigen Satzes über ein gegebenes Musikstück, Erstellen eines Kontrapunkts zu einem gegebenen Thema (Dauer 90 Minuten).
- Höranalyse: Notation unterschiedlicher musikalischer Beispiele aus den Bereichen Melodie, Rhythmus, Harmonik und Akkordverbindungen, Erfassen komplexer musikalischer Strukturen aus unterschiedlichen Stilrichtungen (Dauer 8–12 Minuten).
- Kolloquium (Dauer 20–25 Minuten).

Bewertungskriterien:

- Kompositorisches Können,
- stilistische Sicherheit,
- gestalterisches Vermögen,
- klangliche und rhythmische Variabilität,
- musikalische Phantasie

17. Studiengang *Master Jazz-Gesang:* (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)

- Vorsingen von drei vorbereiteten Stücken in unterschiedlicher Stilistik mit erkennbarem eigenen Improvisationskonzept, davon mindestens eine eigene Komposition
- auswendiges Vorsingen einer Solotranskription
- Blattsingen

Bewertungskriterien:

- improvisatorisches Können
- Sound
- technisch-musikalische Souveränität
- stilistische Sicherheit
- gestalterisches Vermögen und musikalische Phantasie
- klangliche und rhythmische Variabilität
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit
- Originalität des eigenen kompositorischen Materials

18. Studiengang *Master Jazz-Instrumente:* (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)

- Vorspiel von drei vorbereiteten Stücken in unterschiedlicher Stilistik mit erkennbarem eigenen Improvisationskonzept, davon mindestens eine eigene Komposition
- auswendiges Vorspiel einer vorbereiteten Solo-Transkription
- Blattspiel

Bewertungskriterien:

- improvisatorisches Können
- Sound
- technisch-musikalische Souveränität
- stilistische Sicherheit
- gestalterisches Vermögen und musikalische Phantasie
- klangliche und rhythmische Variabilität
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit
- Originalität des eigenen kompositorischen Materials

19. Studiengang *Master Klavier: Konzertsolistin/Konzertsolist*: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

- mindestens drei Werke freier Wahl und aus mindestens drei verschiedenen Stilepochen, darunter ein Satz eines Klavierkonzerts (inklusive Kadenz) oder ein einsätziges Klavierkonzert mit einer Gesamtlänge von 60 Minuten

Bis auf Werke der Aktuellen Musik sind alle Werke auswendig vorzutragen.

Bewertungskriterien:

- technisch-musikalische Souveränität und musikalische Phantasie
- stilistische Sicherheit
- gestalterisches Vermögen
- Bühnenpräsenz
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit

20. Studiengang *Master Komposition*: (Prüfungsdauer 35–38 Minuten)

- Vorlage einer Mappe gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 7 mit eigenen Arbeiten und Projekten. Diese soll umfassen:
 - drei Kompositionen, instrumental, vokal und/oder elektroakustisch (in Form von schriftlich fixierten Partituren, Aufführungsanweisungen, Dokumentationen elektroakustischer Werke),
 - falls vorhanden, auch Aufnahmen von Aufführungen bzw. Produktionen der eingereichten Werke,
 - Verzeichnis bisher entstandener eigener Werke, der eingereichten Partituren, Aufführungsanweisungen, Dokumentationen sowie gegebenenfalls Tonbeispiele mit einer schriftlichen Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass die eingereichten Arbeiten selbstständig verfasst wurden.
- Kurzreferat (Dauer 5–8 Minuten) in deutscher Sprache: Analyse eines selbst gewählten fremden Werkes Aktueller Musik (über das ganze Werk oder einen oder mehrere Werkteile) oder

Auseinandersetzung mit einem oder mehreren ausgewählten Phänomenen in fremden Werken der Aktuellen Musik,

- Kolloquium (Dauer 30 Minuten) in deutscher Sprache über:
 - allgemeine musikalische, kompositorische und ästhetische Fragen anhand der vorgelegten Mappe,
 - das Kurzreferat,
 - die künstlerischen Zielsetzungen,
 - die Studien- und Berufswahl,
 - Vorkenntnisse im Bereich der Musikgeschichte, insbesondere Musik des 20./21. Jahrhunderts und aktuell komponierter Werke,
 - die Position/Verortung der eigenen Künstlerinnen- bzw. Künstlerpersönlichkeit in der aktuellen Musikszene.

Bewertungskriterien:

- kompositorisches Können
- stilistische Sicherheit
- Originalität
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit
- Entwicklungspotential der Künstlerinnen- bzw. Künstlerpersönlichkeit

21. Studiengang *Master Korrepetition: instrumental:* (Prüfungsdauer 30 Minuten)

- ein Solowerk für Klavier oder Cembalo nach freier Wahl, Länge ca. 3–5 Minuten,
- Blattspiel eines leichten bis mittelschweren Werkes,
- Wiedergabe eines oder mehrerer Werke mit einer Instrumentalistin bzw. einem Instrumentalisten ohne vorherige Probe.

Bei Hauptfach Klavier sind hierfür folgende Werke vorzubereiten:

- F. Schubert: Arpeggione-Sonate 1. Satz (für Viola, Violoncello oder Kontrabass),
- W. A. Mozart: Violinkonzert A-Dur Nr. 5 KV 219 1. Satz,
- W. A. Mozart: Flötenkonzert G-Dur KV 313, 1. Satz,
- J. Brahms: Sonate in Es-Dur (für Klarinette oder Viola und Klavier) Op. 120 Nr. 2 1. Satz,
- F. Poulenc: Sonate für Oboe und Klavier 1. Satz.

Bei Hauptfach Historische Tasteninstrumente sind hierfür folgende Werke vorzubereiten (Es steht ausschließlich ein Cembalo zur Verfügung):

- J. S. Bach: Sonate c-moll BWV 1017 für Cembalo obligato und Violine,
- J. S. Bach: Ouvertüre h-moll BWV 1067 in der Fassung f. Flöte und Cembalo (Breitkopf),
- J. S. Bach: Violinkonzert a-moll BWV 1041 (Bärenreiter),
- A. Vivaldi: Concerto f. Flöte und Streicher „La Notte“ (Schott),
- C. P. E. Bach: Flötenkonzert G-Dur Wq 169 (Musica Rara).

Generalbass:

- G. A. Pandolfi Mealli: „La Bernabea“ für Blockflöte/Violine und B. c. (Doblinger),
- G. B. Fontana: „Sonata seconda“ für Violine solo und B. c. (Musedita),

- Corelli: Sonate op. 5 Nr. 6 A-Dur für Violine und B. c.,
- J. S. Bach: Sonate für Violine und B. c. e-moll BWV 1023.

Die vorzutragenden Werke werden von der Prüfungskommission gewählt.

Bewertungskriterien:

- erkennbare Begabung zum Begleiten von Instrumentalistinnen bzw. Instrumentalisten (Balance, Atmung, Aufmerksamkeit)
- Fähigkeit, ein kurzfristig mitgeteiltes Repertoire adäquat vorzubereiten
- spezielle pianistische Fähigkeiten fürs Begleiten (in Hinblick auf Technik, Klang, Flexibilität)
- gute Grundkenntnisse im Blattspiel
- stilistische Sicherheit
- gestalterisches Vermögen
- erkennbare Begabung und Persönlichkeit für die musikalische Arbeit und Kommunikation mit Instrumentalistinnen bzw. Instrumentalisten
- Bühnenpräsenz
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit

22. Studiengang *Master Korrepetition: vokal*: (Prüfungsdauer 30 Minuten)

- ein Solowerk für Klavier oder Cembalo nach freier Wahl, Länge ca. 3 Minuten,
- Blattspiel eines leichten bis mittelschweren Werkes,
- Wiedergabe verschiedener Vokalwerke mit einer von der Hochschule gestellten Sängerin bzw. einem Sänger ohne Probe.

Bei Hauptfach Klavier wird das Repertoire vier Wochen vor dem Termin an die Bewerberinnen und Bewerber versandt und umfasst folgende Epochen und Genres:

- eine Arie aus einem gängigen Oratorium von Bach oder Händel
- eine Arie aus einer gängigen Oper von Mozart
- zwei Arien aus Spätromantik/Verismo, darunter eine aus einer Oper von Puccini
- eine gängige Arie der deutschen romantischen Oper
- drei Lieder der Romantik, zwei davon in zwei verschiedenen angegebenen Tonarten

Eines der genannten Werke muss mit der Sängerin bzw. dem Sänger 10 Minuten lang musikalisch erarbeitet werden.

Bei Hauptfach Historische Tasteninstrumente sind hierfür folgende Arien und Lieder vorzubereiten (Es steht ausschließlich ein Cembalo zur Verfügung):

Klavierauszüge:

- Händel: „Rejoice“, Sopranarie aus dem „Messiah“,
- J. S. Bach: „Ich folge Dir gleichfalls“, Sopranarie aus der „Johannespassion“,
- Haydn: „Und Gott sprach“/„Auf starkem Fittiche“ Rezitativ und Arie für Sopran aus „Die Schöpfung“,
- Mozart: „Et incarnatus est“, Sopranarie aus der „Messe c-moll“.

Eines der genannten Werke muss mit der Sängerin bzw. dem Sänger 10 Minuten lang musikalisch erarbeitet werden.

Generalbass:

- H. Schütz: „O süßer, o freundlicher“ und „Ich will den Herren loben allezeit“, aus „Kleine geistliche Konzerte für eine Stimme“,
- J. S. Bach: „Höchster, mache deine Güte“, Arie aus der Kantate BWV 51: „Jauchzet Gott“,
- J. S. Bach: „Ach! dass mein Glaube“, Rezitativ aus der Kantate BWV 38 „Aus tiefer Not schrei ich zu Dir“.

Die vorzutragenden Werke werden von der Prüfungskommission gewählt.

Bewertungskriterien:

- erkennbare Begabung zum Begleiten von Sängerinnen bzw. Sängern (Balance, Atmung, Aufmerksamkeit)
- Fähigkeit, ein kurzfristig mitgeteiltes Repertoire adäquat vorzubereiten
- spezielle pianistische Fähigkeiten fürs Begleiten (in Hinblick auf Technik, Klang, Flexibilität)
- gute Grundkenntnisse im Blattspiel
- stilistische Sicherheit
- gestalterisches Vermögen
- erkennbare Begabung und Persönlichkeit für die musikalische Arbeit und Kommunikation mit Sängerinnen bzw. Sängern
- Bühnenpräsenz
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit

23. Studiengang *Master Liedgestaltung*: (Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

- Die Prüfungskommission wählt aus einem vorzubereitenden Programm von 10 bis 12 Liedern aus, welches mindestens ein Lied von Franz Schubert, ein nicht deutschsprachiges Lied und ein Lied der Moderne enthält. Es wird erwartet, dass die Prüfung im Duo, d. h. mit einer bzw. einem entsprechenden Gesangs- oder Klavierpartnerin bzw. -partner absolviert wird.

Bewertungskriterien:

- technisch-musikalische Souveränität und musikalische Phantasie
- Tonqualität und klangliche Differenzierung
- stilistische Sicherheit
- gestalterisches Vermögen
- Bühnenpräsenz
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit
- musikalische Qualität und Genauigkeit des Zusammenspiels
- Gefühl für Klang und Phrasierung der Duopartnerin bzw. des -partners
- Kontakt innerhalb des Duos

24. Studiengang *Master Musikpädagogik: Elementare Musikpädagogik (Teilzeitvariante)*:

- Lehrprobe im Hauptfach (Prüfungsdauer 25–30 Minuten)

(Bei internen Bewerberinnen bzw. Bewerbern kann die Lehrprobe im Rahmen der regulären Lehrpraxisprüfung erfolgen, wenn ein Antrag zusammen mit der Bewerbung zur Eignungsprüfung gestellt wurde und die Lehrpraxisprüfung bis zum Ende des jeweiligen Eignungsprüfungszeitraumes stattfindet. Spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden.),

- künstlerische Präsentation (5 Minuten),
- Kolloquium (15 Minuten).

Bewertungskriterien:

- pädagogische, didaktische und methodische Kompetenz,
- spontane musikalische Ausdrucksfähigkeit und Experimentierfreude,
- kommunikative und interaktive Fähigkeiten,
- Reflexionsfähigkeit im Hinblick auf musikpädagogische Fragestellungen.

25. Studiengang *Master Musikpädagogik: Instrument/Gesang (Teilzeitvariante):*

- Lehrprobe im Hauptfach (Prüfungsdauer 25–30 Minuten)

(Bei internen Bewerberinnen bzw. Bewerbern kann die Lehrprobe im Rahmen der regulären Lehrpraxisprüfung erfolgen, wenn ein Antrag zusammen mit der Bewerbung zur Eignungsprüfung gestellt wurde und die Lehrpraxisprüfung bis zum Ende des jeweiligen Eignungsprüfungszeitraumes stattfindet. Spätere Anträge können nicht berücksichtigt werden.),

- künstlerische Präsentation zweier Werke oder Werkausschnitte (10 Minuten)
- Kolloquium (15 Minuten).

Bewertungskriterien:

- pädagogische, didaktische und methodische Kompetenz,
- spontane musikalische Ausdrucksfähigkeit und Experimentierfreude,
- kommunikative und interaktive Fähigkeiten,
- Reflexionsfähigkeit im Hinblick auf musikpädagogische Fragestellungen.

26. Studiengang *Master Musizieren in heterogenen Gruppen für EMP-Absolventinnen bzw. Absolventen (Vollzeitvariante und Teilzeitvariante):*

- Anleitung einer Gruppe von Mitbewerberinnen bzw. Mitbewerbern und Studierenden (15–20 Minuten) zu einem selbst gewählten Thema (z. B. Erarbeitung eines Stückes/Liedes, Anleitung zur Improvisation),
- Kolloquium (15 Minuten).

Bewertungskriterien:

- pädagogische, didaktische und methodische Kompetenz,
- spontane musikalische Ausdrucksfähigkeit und Experimentierfreude,
- kommunikative und interaktive Fähigkeiten,
- Reflexionsfähigkeit im Hinblick auf musikpädagogische Fragestellungen.

27. Studiengang *Master Musizieren in heterogenen Gruppen für KPA-Absolventinnen bzw. Absolventen (Vollzeitvariante und Teilzeitvariante):*

- Anleitung einer Gruppe von Mitbewerberinnen bzw. Mitbewerbern und Studierenden (15–20 Minuten) zu einem selbst gewählten Thema (z. B. Erarbeitung eines Stückes/Liedes, Anleitung zur Improvisation),
- Kolloquium (15 Minuten)

Bewertungskriterien:

- pädagogische, didaktische und methodische Kompetenz,
- spontane musikalische Ausdrucksfähigkeit und Experimentierfreude,
- kommunikative und interaktive Fähigkeiten,
- Reflexionsfähigkeit im Hinblick auf musikpädagogische Fragestellungen.

28. Studiengang *Master Orgel/Orgelimprovisation:* (Prüfungsdauer 45–50 Minuten)

Entweder

(Schwerpunkt Orgel-Literaturspiel):

- Vortrag von mindestens drei Werken unterschiedlicher Epochen bzw. unterschiedlicher stilistischer Ausrichtungen

Bewertungskriterien:

- stilsicheres, differenziertes, gestalterisches Vermögen im Hinblick auf Artikulation, Phrasierung und Klanggebung (Registrierung)
- technisch-musikalische Souveränität und musikalische Phantasie
- stilistische Sicherheit
- gestalterisches Vermögen
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit

oder

(Schwerpunkt Orgel-Improvisation):

- Improvisation zweier kleinerer und eines größeren Stückes unterschiedlicher stilistischer (z. B. Renaissance, Barock, Klassik, Romantik, Moderne), satztechnischer (z. B. Kontrapunkt, Harmonik) und formaler Art (Suite, Choralbearbeitung, Variation, Präludium, Fuge, Sonate, Charakterstück, freie Formen) und in unterschiedlichen nationalen Traditionen (z. B. Frankreich, Deutschland), wobei kontrapunktische Satzart enthalten sein muss
- Vortrag zweier Orgelliteraturstücke unterschiedlicher Epochen.

Bewertungskriterien:

- stilsicheres, satztechnisch differenziertes Improvisieren auf hohem spieltechnischem Niveau
- technisch-musikalische Souveränität und musikalische Phantasie
- stilistische Sicherheit
- gestalterisches Vermögen

- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit

29. Studiengang *Master Schlagzeug*: (Prüfungsdauer 20–30 Minuten)

- Vortrag je eines Werkes (Konzertstück oder Etüde),
- auf kleiner Trommel, Malletinstrument und Pauken,
- Blattspiel.

Bewertungskriterien:

- technisch-musikalische Souveränität und musikalische Phantasie
- rhythmische Sicherheit
- stilistische Sicherheit
- gestalterisches Vermögen
- Bühnenpräsenz
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit

30. Studiengang *Master Streichinstrumente*: (Prüfungsdauer 20–25 Minuten)

- erster und zweiter Satz eines klassischen Konzertes,
- erster und zweiter Satz eines romantischen Konzertes,
- ein komplettes Werk nach Wahl,
- eine komplette Etüde, Caprice oder ein virtuosos Stück.

Bewertungskriterien:

- technisch-musikalische Souveränität und musikalische Phantasie
- stilistische Sicherheit
- gestalterisches Vermögen
- Bühnenpräsenz
- künstlerische Individualität und Ausdrucksfähigkeit

E. Gegenstand, Inhalte und Dauer der Eignungsprüfung im Studiengang mit dem Abschluss *Master of Arts*

§ 23 Eignungsprüfung des Studiengangs *Master Interdisciplinary Music Research*

(1) In der ersten Stufe der Eignungsprüfung prüft die Prüfungskommission anhand der eingereichten Unterlagen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber folgende Kompetenzen erworben hat:

1. Kompetenzen im Umfang von mindestens 15 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang aus dem Bereich der Musikwissenschaften (z. B. historische Musikwissenschaft, systematische Musikwissenschaft, Ethnomusikologie, Popular Music Studies, Musiksoziologie, Musikpsychologie, Musikinformatik),
2. Kompetenzen im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang aus einem Fachgebiet bzw. aus Fachgebieten der Kultur- oder Geisteswissenschaften (z. B. Literaturwissenschaften, Kunstwissenschaften, Theaterwissenschaften, Philosophie, Ethnologie/Volkskunde, Soziologie,

Anthropologie und/oder Regionalwissenschaften) oder der Informatik oder den Digital Humanities oder der Biologie,

3. Kompetenzen im Umfang von insgesamt mindestens 15 weiteren ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Kompetenzen im entsprechenden Umfang aus den unter Nummer 1 und/oder Nummer 2 genannten Bereichen.

(2) ¹ Stellt die Prüfungskommission den Erwerb der Kompetenzen gemäß Abs. 1 fest, wird in der zweiten Stufe der Eignungsprüfung ein Onlinegespräch in englischer Sprache (Prüfungsdauer 15 Minuten) durchgeführt. ²Bei diesem strukturierten Interview (Kolloquium) über die bisher erworbenen Kompetenzen, die Wahl des Studienschwerpunktes, die Bachelorarbeit und den Umgang mit Fachliteratur werden die folgenden Kompetenzen bewertet:

- a) das wissenschaftliche Reflexionsvermögen hinsichtlich im Bachelor-Studienprogramm kennengelernter Theorien und Methoden sowie das integrierte Wissen und Verstehen wissenschaftlicher Grundlagen und diskursiver Positionen in Bezug zum gewählten Schwerpunkt des Studiengangs Master Interdisciplinary Music Research,
- b) das Kompetenzniveau hinsichtlich interdisziplinärer Forschung und ihrer methodischen und inhaltlichen Anforderungen,
- c) das Reflexionsvermögen hinsichtlich der gesamtgesellschaftlichen Relevanz von Forschung im Bereich des gewählten Studienschwerpunkts.

F. Gegenstand, Inhalte und Dauer der Eignungsprüfungen der Meisterklasse und der postgradualen Studiengänge sowie der sonstigen Studien

§ 24 Eignungsprüfung Meisterklasse (postgradual)

¹Geprüft wird das Hauptfach (Prüfungsdauer 25–30 Minuten):

- a) Klassik:

Vorlage eines Programms mit einem Umfang von 60 Minuten mit mindestens drei Werken unterschiedlicher Stilbereiche,

- b) Jazz:

Vorlage eines Programms mit einem Umfang von 60 Minuten mit Stilrichtungen eigener Wahl, auch Eigenkompositionen, vorwiegend solistisch. Das Programm ist mit eigenem Ensemble vorzutragen.

²Die vorzutragenden Werke werden von der Prüfungskommission ausgewählt.

§ 25 Eignungsprüfung Hochbegabtenförderung

¹Geprüft werden

das Hauptfach (praktisch, Prüfungsdauer 15–20 Minuten)

drei Werke unterschiedlicher Stilbereiche (Hauptfach Gesang/Instrument) bzw. Kolloquium über zwei eigene komponierte Werke (Hauptfach Komposition) sowie

- ausgewählte Themen im Pflichtfach Gehörbildung (mündlich, im Rahmen der Hauptfachprüfung).

²Mögliche Themen der Prüfung sind:

1. Rhythmus: Notation vorgeklopfter Rhythmen in unterschiedlichen Taktarten.
2. Intervalle:
 - Benennen vorgespielter Intervalle
 - Notation von Intervallen von einem gegebenen Ton,
 - Intervallreihe.
3. Skalen:
 - Erkennen und Bezeichnen von Skalen: Dur, drei Arten von Moll, Ganztonleiter, Pentatonik
 - Fehler-Erkennung in Skalen.
4. Melodie: Notation einer tonalen Melodie.
5. Akkorde:
 - Akkorderkennung: Dreiklänge – Dur, Moll.

G. Schlussbestimmungen

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Satzung tritt zum 4. Dezember 2024 in Kraft und regelt die Zugangsvoraussetzungen sowie die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren für Studienbewerber, die Ihr Studium zum Wintersemester 2025/2026 oder später aufnehmen wollen. ²Die Qualifikationsvoraussetzungssatzung in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 17. Januar 2024 (gültig ab 17. Januar 2024) tritt zum 4. Dezember 2024 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Nürnberg vom 25. November 2024 und der Genehmigung des Präsidenten vom 4. Dezember 2024.

Nürnberg, 4. Dezember 2024

Prof. Rainer Kotzian

Die Qualifikationsvoraussetzungssatzung ist am 4. Dezember 2024 in der Hochschule für Musik Nürnberg niedergelegt worden. Die Niederlegung ist am 4. Dezember 2024 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Dezember 2024.